

Anwaltspraxis

Palästinenser aus Syrien: Zumeist sind sie ipso facto-Flüchtlinge

Von RA Rainer M. Hofmann, Aachen

Im kriegszerstörten Syrien leb(t)en viele tausend Menschen, die vom Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) Beistand erhielten. Für diese Personengruppe sieht die Genfer-Flüchtlingskonvention (GFK) in Art. 1 D Abs. 1 vor, dass nicht die GFK gilt, so lange sie Beistand von UNRWA erhalten. Grund hierfür: Es soll immer nur eine UN-Organisation für eine bestimmte Personengruppe zuständig sein.

Auch Palästinenser flüchten

Nun sind aber auch viele palästinensische Flüchtlinge aus Syrien (dort staatenlos und oft im Besitz einer syrischen „Aufenthalts-erlaubnis für Palästinenser“) genauso wie andere Einheimische aus Syrien in großer Zahl geflohen. Die beiden größten Camps für Palästinenser befinden sich nämlich nahe der zerstörten Stadt Aleppo. Sie können also nicht (mehr) den Beistand von UNRWA in Anspruch nehmen.

Konsequenz aus Wegfall UNRWA Schutz

Wie in einem solchen Fall mit diesem Personenkreis umzugehen ist, wenn sie anderswo Schutz suchen, ergibt sich aus Art. 1 D Abs. 2 GFK, der lautet:

„Ist dieser Schutz oder diese Unterstützung aus irgendeinem Grunde weggefallen, (...) so fallen diese Personen ipso facto unter die Bestimmungen dieses Abkommens“.

Ipsa facto bedeutet, dass es keinerlei weiterer Prüfung (mehr) bedarf, ob Fluchtgründe vorliegen. Mitglieder dieser Personengruppe (auch Nachkommen von Palästina-Flüchtlings) sind kraft internationalen Rechts automatisch Flüchtlinge. So jedenfalls die Position des UNHCR.

Dem gegenüber vertreten deutsche Gerichte (z. B. OVG NRW, Beschluss vom 22.2.2012, 18A 901/11, nrwe) ebenso wie der EuGH (*U. v. 19.12.2012, C-364/11 (El Kott u. a.), InfAusR 2013, 119*) die Ansicht, dass die ipso facto-Flüchtlingseigenschaft durch die zuständigen Behörden, in Deutschland also durch das BAMF, festzustellen sei.

Art 1 D GFK unbekannt?

Beim BAMF allerdings, ebenso wie nicht selten bei Gerichten, ist Art. 1 D Abs. 2 GFK ebenso wenig bekannt, wie der die GFK-Vorschrift überwiegend nachvollziehende § 3 Abs. 3 S. 2 AsylG. Palästinensische Flüchtlinge aus Syrien werden zumeist durch das ganz normale Asylverfahren geschleust und ihnen wird dann je nach Fallgestaltung zumeist nur subsidiärer Schutz oder Flüchtlingsstatus oder in seltenen Fällen Asylstatus zuerkannt. Das ist falsch. Bei Mitgliedern dieser Personengruppe handelt es sich vielmehr um Flüchtlinge „kraft Gesetzes“, was in Deutschland nur noch durch das BAMF festgestellt werden muss.

Gründe für Wegfall UNRWA Schutz

Liest man Art. 1 D Abs. 2 S. 2 GFK, so muss man auch zu dem Schluss kommen, dass der Grund für den Wegfall des Schutzes unerheblich ist („aus irgendeinem Grunde“). Es käme für die ipso facto-Flüchtlingseigenschaft also nicht darauf an, ob der Betroffene freiwillig aus Syrien weggegangen ist (etwa zum Studium in Europa) oder ob er dies gezwungenermaßen tat.

Auch diese nach dem Wortlaut naheliegende Interpretation der Vorschrift wird in Europa nicht geteilt. So haben schon früher das BVerwG und nunmehr der EuGH im vorgenannten Urteil judiziert, Voraussetzung sei, dass die Inanspruchnahme des Schutzes/Beistandes von UNRWA unzumutbar oder unmöglich ist.

Aktuell sollte eine solche Feststellung allerdings kein Problem darstellen. Wie unerträglich die Situation in Syrien ist, dürfte allseits bekannt sein.

Keine Prüfung in Dublin-Staat

Erheblich dürfte die Frage der ipso facto-Flüchtlingseigenschaft auch sein in den Fällen, in denen schutzsuchende Palästinenser aus Syrien zuvor in einem anderen Dublin-Land gewesen sind und das BAMF ihnen deshalb in Deutschland Anerkennung verweigert.

Zumindest in den Fällen, in denen das BAMF nicht nachweisen kann, dass im anderen Dublin-Staat auch eine Prüfung der ipso facto-Flüchtlingseigenschaft mit negativem Ausgang erfolgt ist, ist dies von deutschen Behörden und Gerichten zu prüfen.

Standpunkt

Sowas kommt von sowas

„Im BAMF tragen wir die Verantwortung, rechtmäßige Entscheidungen zu treffen“. Zitat der neuen Präsidentin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), Jutta Cordt, in der FR vom 11.5.2017. Na endlich, denkt man sich. Da wird beim BAMF jetzt Remedur geschaffen. Es sollen nicht mehr tausendfach rechtswidrige Ablehnungsbescheide in die Welt gesetzt werden, wie das in den letzten Monaten und Jahren passiert ist.

Aber weit gefehlt: Die BAMF-Präsidentin erklärte sich zu dem singulären Vorfall, als der französisch und nicht arabisch sprechende Bundeswehroffizier Franco A. mit seiner abenteuerlichen Geschichte vom BAMF als „Syrer“ mit subsidiärem Schutz ausgestattet wurde. Eine Blamage für das Amt.

Diese Sache wird aber nur dadurch so relevant, weil der deutsche Offizier augenscheinlich einer rechten Terror-Zelle angehörte. Ansonsten wäre der Fall nicht dramatisch, denn es ist besser, wenn mal eine Person zu Unrecht anerkannt wird, als wenn, wie derzeit ständig, tausende Schutzsuchende zu Unrecht abgelehnt werden.

Grund für die Misere ist in beiden Fällen das „Chaos beim BAMF“, dem wir in dieser Zeitschrift seit einiger Zeit eine eigene Rubrik widmen: Stümperhaft ausgesuchte Mitarbeiter, schlecht vorbereitete Entscheider, die schon nach wenigen Wochen auf die Schutzsuchenden losgelassen werden und der Versuch, in den Verfahren die Rechtsstaatlichkeit auszuhebeln, weil das nach den Einflüsterungen der teuren Unternehmensberater nötig sei. Dies sind die Hauptgründe dafür, dass es zu so vielen Fehlentscheidungen kommt. Nahezu nie bei Anerkennungen, fast immer bei Ablehnungen.

Und schuld ist wohl auch noch der Umstand, dass unter den Vorgängern der jetzigen Präsidentin den Fragen legaler Migration viel mehr (personelle) Aufmerksamkeit gewidmet wurde. Sich der ursprünglichen Aufgabe der Behörde zu widmen, Flüchtlingen Gerechtigkeit angedeihen zu lassen, ist ja auch viel weniger sexy.

Als dann auf einmal viele Flüchtlinge nach Deutschland kamen, gab es dort einen immensen Rückstau hunderttausender Schutzanträge. Gerade auch deshalb stand das Amt ab 2015 vor einer Herkulesaufgabe. Vielleicht zieht nunmehr im BAMF wieder mehr Seriosität, Sorgfalt und Rechtsstaatlichkeit ein.

Allerdings hört man, das BMI wolle Fehler nur bei positiven Entscheidungen überprüfen lassen. Von Hunderttausend ist die Rede. Wenn das wahr wird, ist es eine pflichtvergessene Unglaublichkeit.

RA Rainer M. Hofmann, Aachen

Status von ipso facto-Flüchtlingen

Die Antwort auf die Frage, welchen Status ipso facto-Flüchtlinge in Deutschland haben, ergibt sich aus § 3 AsylG. Ihnen wird die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Danach ist ihnen ein Reiseausweis nach der GFK auszustellen. Und ihnen ist eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 AufenthG – für drei Jahre, vgl. § 26 Abs. 1 S. 2 AufenthG – zu erteilen.

Anmerkungen des Redakteurs:

Zu ipso facto-Flüchtlingen werden weitergehende Informationen des UNHCR ins Netz gestellt:

Note zur Interpretation von Art. 1 D GFK von Mai 2013

Fundstelle: Dokument 2757 a) im Internet UNHCR-Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus Syrien fliehen von November 2015

Fundstelle: Dokument 2757 b) im Internet

Telefone Auslesen und Grundrechte

Von RA Dr. Klaus Spiekermann, Duisburg

Die Bestimmung des § 15 AsylG verpflichtet Asylsuchende zur Mitwirkung im Asylverfahren: U.a. müssen sie Angaben zu ihrer Identität machen und ihre Pässe und alle Unterlagen vorzeigen, die zur Identitäts- und Sachverhaltsermittlung erforderlich sind. Im Einzelfall darf ein Asylsuchender durchsucht werden, wenn Anhaltspunkte dafür sprechen, dass die Mitwirkungspflicht verletzt wurde, § 15 Abs. 4 AsylG.

Ende Februar 2017 wurde bekannt, dass durch Änderung des § 15 AsylG und Neueinfügung eines § 15a AsylG Mitarbeitern des BAMF das Recht eingeräumt werden soll, Mobiltelefone auszulesen. Im Fall des Nichtbesitzes von Ausweispapieren verpflichtet der Entwurf des § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylG, alle Papiere oder Datenträger dem BAMF vorzulegen, die zur Ermittlung von Staatsangehörigkeit und Identität beitragen könnten. Der Entwurf von § 15a AsylG sieht die Auswertung dieser Daten vor, wenn dies erforderlich ist zur Identitätsermittlung und mildere Mittel nicht bestehen. Die Außenstellen des BAMF sollen forensische Hard- und Software erhalten, um in der Lage zu sein, täglich 2400 Mobiltelefone auszulesen. Nach Schätzungen des BMI hätte der Kreis der Betroffenen im Jahr 2016 bei 50 bis 60% der Asylsuchenden gelegen, also bei etwa 150.000 Personen.

Damit soll ein allgemeines Recht auf jederzeitigen Eingriff in Grundrechte von Asylsuchenden ohne tatsächliche Anhaltspunkte von Täuschung u. ä. geschaffen werden. Allein der Umstand, dass ein Asylsuchender keinen Pass hat, macht die Angaben zu seiner Identität oder von ihm vorgelegte Unterlagen ja nicht falsch oder

unglaublich. Gründe für Passlosigkeit gibt es eine Menge (Passverweigerung durch den Herkunftsstaat; Passvernichtung durch Betroffene aus Angst vor Repressalien auf der Flucht, Verlust, Diebstahl o. ä.).

Das Postgeheimnis in Art 10 GG ist ein Jedermann-Grundrecht. Es gilt also nicht nur für Deutsche. Es schützt individuelle Kommunikationsinhalte ebenso wie Verbindungsdaten (grundlegend BVerfGE 30, 1 ff; 33, 1 ff; 100, 313 ff; und betreffend das Grundrecht auf Gewährleistung von Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme: 1 BvR 370/07 u. 1 BvR 595/07). Das Grundrecht steht unter der Schranke des Art 10 Abs. 2 Satz 1 GG, ein einfacher Gesetzesvorbehalt.

Schranken-Schranke aber sind der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, das Gebot der Normenklarheit und die Kennzeichnung erlangter Daten (BVerfG in obigen Urteilen).

Diese geplante Eingriffsermächtigung, die das Grundrecht aus Art 10 GG von 50 bis 60% aller Asylsuchenden aufhebt, ist unverhältnismäßig und entspricht nicht dem Gebot der Normenklarheit. Verhältnismäßigkeit wäre allenfalls gegeben, wenn das Gesetz die Anhaltspunkte formulieren würde, bei deren Vorliegen die gesetzliche Vermutung einer Identitätstäuschung gegeben ist. Hierbei wäre klarzustellen, dass Passlosigkeit alleine solche Vermutung nicht rechtfertigen kann. Zur Normenklarheit würde gehören, dass der Schluss auf „unklare Identität“ nicht der subjektiven Einschätzung irgendeines BAMF-Mitarbeiters überlassen sein darf. Vielmehr müsste auch der Beweis durch andere Urkunden zur Identitätsfeststellung regelmäßig genügen (Führerschein, Krankenversicherungskarte, Geburtsurkunden u.a.). Ferner müsste das Gesetz Indiztatsachen benennen, bei deren Vorliegen ausnahmsweise das Auslesen informationstechnischer Daten zulässig wäre.

Mit wem ich telefoniere, welche Mitteilungen ich über das Telefon schreibe, all dies sind in der Regel höchst persönliche Äußerungen. Welche Personen Kontakt zu mir hatten vor, während und nach der Flucht, sind immer auch sensible Daten, die Gefährdungen für Dritte mit sich bringen können. Ein Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr (Terrorvorbeugung) kann dabei nicht durchgreifen, denn es würde sich sofort unter möglichen Gefährdungen herumsprechen, dass Smartphones von deutschen Behörden systematisch ausgelesen werden, so dass dies als Erkenntnisquelle unbrauchbar würde.

Die Kenntnisnahme durch Fremde tangiert immer auch die Menschenwürde. Eingriffe in Grundrechte sind zwar prinzipiell abwägbar mit anderen Grundrechten, oder

zu schützenden Rechtsgütern. Art 1 GG ist jedoch nicht abwägbar mit anderen Grundrechten sondern steht „über“ einer Abwägung. Auch dies scheint bei der geplanten Änderung des AsylG nicht ausreichend beachtet worden zu sein.

Als Ergebnis bleibt: Die beabsichtigte Änderung des AsylG wäre verfassungswidrig, weil sie nicht erforderlich ist, weil es mildere Eingriffsmittel gibt und somit gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstößt.

Anmerkungen des Redakteurs:

Im Zeitpunkt des Eingangs dieser ANA beim Leser dürften die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Neuerungen (BT-Drs 18/11546) in § 15 Abs. 2 Nr. 6 und § 15a AsylG, der das Auslesen von Smartphones und anderen Datenträgern ermöglicht, bereits in Kraft getreten sein. Der Bundestag hat das „Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ am 18.5.2017 in dritter Lesung bereits verabschiedet (BT Plenarprotokoll S. 23725 ff). S. auch die Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf, ANA 2017, 23 – in diesem Heft.

Abschiebungshaft: Neue erschreckende Zahlen

Von RA Peter Fahlbusch, Hannover

Hier der neueste Zwischenstand meiner seit 2002 geführten Erhebung über alle von mir seitdem geführten Abschiebungshaftmandate mit aktuellem Stand 8.5.2017. Demnach sieht es wie folgt aus:

Seit 2002 habe ich bundesweit 1.299 Mandanten in Abschiebungshaftverfahren vertreten. 666 Mandanten befanden sich nach hier vorliegenden rechtskräftigen Entscheidungen der Gerichte zu Unrecht in Haft (d. h. mehr als die Hälfte). Im Durchschnitt kommt jeder Mandant auf 26 Tage rechtswidrige Haft. Zusammengezählt sind seit 2002 insgesamt 17.502 rechtswidrige Hafttage angefallen (das sind fast 48 Jahre). Insgesamt ein Armutszeugnis für alle daran Beteiligten und den Rechtsstaat! Schade auch, dass weder Länder noch Bund entsprechende Zahlen erheben.

Einladung zur Mitgliederversammlung 2017

Die MV findet statt am **Freitag, 30.6.2017 ab 17:15 Uhr** im Stadthotel Am Römerturm, St. Aperi Strasse 32, 50667 Köln, Telefon 0221/20930.

Allen Mitgliedern wird die Einladung noch persönlich übersandt. Anmeldung (auch zum vorausgehenden Workshop) siehe auch Internetseite der ARGE. Wir bitten um zahlreiches Erscheinen.

Aus Rechtsprechung und Verwaltung

Wir stellen kurz interessante Entscheidungen und Rechtsentwicklungen vor. Materialien sind im Volltext nur für Mitglieder zugänglich. Sie können ausgedruckt werden. Einsendungen werden an die Redaktion erbeten.

Allgemeines

Obergrenze bei Familienzusammenführung: Welche Regierung lügt?

Nach Dublin III haben bestimmte Familienangehörige von internationalen Schutzberechtigten einen uneingeschränkten Anspruch auf Zusammenführung in dem Staat, in dem der „Stammrechtige“ anerkannt wurde. Aus einem in die Öffentlichkeit gelangten Schreiben des griechischen Ministers für Migrationspolitik an den deutschen Innenminister mit der Anrede „Dear Thomas“ hält der griechische Minister fest, dass man vereinbart habe, die Familienzusammenführung der beschriebenen Personengruppe zu verlangsamen. Er schreibt weiter, dass es sich derzeit um mehr als 2000 Personen handelt. Und er führt aus, dass es wegen der Vereinbarung bei Anspruchsberechtigten Jahre dauern kann, bis sie zusammengeführt werden. Anschließend schlägt er eine gemeinsame Sprachregelung vor, wie man mit der verzweifelten Situation der Betroffenen umgehen solle, damit nicht Griechenland als Schuldiger dasteht, wo doch Deutschland und nicht Griechenland für das Problem die Verantwortung trägt.

Dass es eine Obergrenze für diese Gruppe der Zusammenführungs-Berechtigten gäbe, hat die Bundesregierung mehrfach verneint. Dokumente hierzu werden ins Netz gestellt.

Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm

Schr. Minister Mouzalas v. 4.5.2017, Az.: 2789

Fundstelle: Dokument 2758 a) im Internet

Presseerklärung Pro Asyl v. 30.5.2017

Fundstelle: Dokument 2758 b) im Internet

Antwort BMI auf schriftliche Anfrage

Verfasser: Dr. Ole Schröder

Fundstelle: Dokument 2758 c) im Internet

Abschrift Regierungspressekonferenz v. 19.5.2017

Fundstelle: Dokument 2758 d) im Internet

„Leitkultur“: Wer hat's erfunden?

Es war nicht Schönbohm aus Brandenburg, auch nicht Merz und ebenfalls nicht de Maizière, der sich dazu zuletzt in der „Bild“ geäußert hat.

Erfinder des Begriffes der europäischen (nicht deutschen) „Leitkultur“ war der syrische Migrant Prof. Dr. Bassam Tibi, ein weltweit gereister, in Deutschland lebender Akademiker, der viele Jahre auch an der Universität Göttingen gelehrt hat.

Tibi prägte den Begriff erstmals 1996 in der Beilage „Aus Politik und Zeitgeschichte“ der Wochenzeitung „Das Parlament“. Für ihn ist Leitkultur ein Wertekonsens. Eine aus seiner Sicht in allen Demokratien selbstverständliche Tatsache, dass ein Gemeinwesen – gleich, ob monokulturell oder kulturell vielfältig – einen „Konsens über Werte und

Normen als eine Art innere Hausordnung benötigt“. Tibi verengt den Begriff nicht auf irgendwelche ausgrenzenden „Tümeleien“, sondern seinem Begriff unterliegt das französische Verständnis von *citoyen*.

Man sollte diese Information im Hinterkopf behalten, wenn man sich alleine wegen des Begriffes „Leitkultur“ daran reibt.

In jüngster Zeit waren die 10 Thesen von Bundesinnenminister de Maizière Anlass, dass kurz danach eine „Initiative kulturelle Integration“ ihrerseits 15 Thesen zu kultureller Integration und Zusammenarbeit zum Mitunterzeichnen auflegte.

Vergleicht man die beiden Thesepapiere miteinander, kommt man wohl nicht umhin, festzustellen, dass sie sich nicht wirklich grundlegend unterscheiden. De Maizières Thesen haben manchmal einen national-konservativen Zungenschlag. Sie sind allerdings auch an anderer Stelle deutlich europäisch orientiert.

Die neue Initiative ist etwas progressiver ausgerichtet. Sie enthält auch dankenswerter Weise – anders als bei de Maizière – eine These mit dem Titel „Geschlechtergerechtigkeit ist ein Eckpfeiler unseres Zusammenlebens“; Etwas, was sich in Zeiten verstärkter Zuwanderung als nicht unbedeutendes Problem darstellt.

Für die große Aufregung allerdings eignen sich beide Papiere nicht.

Ein Artikel von Bassam Tibi zum Thema wird ebenfalls ins Netz gestellt.

Gastbeitrag von de Maizière in der Bild v. 30.4.2017

Fundstelle: Dokument 2759 a) im Internet

15 Thesen der Initiative kulturelle Integration v. 16.5.2017

Fundstelle: Dokument 2759 b) im Internet

Artikel v. Bassam Tibi v. 26.5.2002

Fundstelle: Dokument 2759 c) im Internet

OSZE: Aufruf zum verstärkten Kampf gegen antisemitische Hassverbrechen

Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa hat unter dem Titel „Antisemitischen Hassverbrechen begegnen – jüdische Gemeinden schützen“ einen umfangreichen Leitfaden herausgegeben. Die 57 Mitgliedstaaten werden dringend aufgefordert, mehr Einsatz gegen Antisemitismus zu zeigen. Enthalten sind Ratschläge, wie man antisemitische Straftaten erkennen kann und wie Vorfälle zu registrieren und dokumentieren sind. Eine Verstärkung von Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz jüdischer Gemeinden und Einrichtungen soll in Betracht gezogen werden. Angehängt ist auch eine hilfreiche „Arbeitsdefinition von Antisemitismus“, die aufzeigt, dass immer häufiger auch „israelbezogener Antisemitismus“ existiert.

OSZE-Leitfaden 2017

Fundstelle: Dokument 2760 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

S. auch der Bericht über Strafurteile aus NRW „Wuppertal und die Brandstifter“, ANA 2017, 17 – Dok 2751.

Massive Kritik an „Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“

Migrationsrechtler und Ausländer werden quasi im Monatsrhythmus mit neuen Verschlimmbesserungen des Ausländerrechts

konfrontiert. Zum Zeitpunkt der Auslieferung dieser Ausgabe beim Abonnenten ist das in der Überschrift genannte Gesetz (Entwurf S. BT-Drs. 18/11546) wahrscheinlich bereits in Kraft.

Gegenüber den Vorschlägen der Bundesregierung haben sich die Abgeordneten der Koalition auf weitere Verschärfungen verständigt.

Insbesondere unternehmen sie einen erneuten Anlauf zum Verbot „missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen“, nachdem das BVerfG die vorherige Regelung für verfassungswidrig erklärt hatte (ANA 2014, 11 – Dok 2038). Es soll ein neuer § 1597a BGB geschaffen werden (Verbot der missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung) und mit einem neuen § 85a AufenthG soll – ausgerechnet – der Ausländerbehörde die Möglichkeit gegeben werden, durch Verwaltungsakt einen „Missbrauch“ der Vaterschaftsanerkennung festzustellen, sofern Urkundspersonen zuvor einen Verdacht mitgeteilt hatten.

Statt Vieler hier die Kritik der Rechtsberaterkonferenz (RBK):

Pressemitteilung v. 13.5.2017

Verfasser und Einsender: RBK

Fundstelle: Dokument 2761 im Internet

Wir brauchen ein Ministerium für Migration und Integration

Die Bundeskonferenz der Integrationsbeauftragten von Bund, Ländern und Kommunen hat in einer Resolution gefordert, ein „Bundesministerium für Migration und Integration“ zu errichten. Dort sollen alle Kompetenzen gebündelt werden, die notwendig sind, um eine mittel- und langfristige Integrations- und Migrationspolitik zu gestalten.

Resolution vom 3./4.4.2017

Einsenderin: Integrationsbeauftragte der Bundesregierung

Fundstelle: Dokument 2762 im Internet

PKK-Verbot: BMI zur Anwendung auf „Nachfolgeorganisationen“

1993 verbot das BMI die PKK und die ERNK im Geltungsbereich des deutschen Vereinsgesetzes. In der Verbotserfügung enthalten ist auch eine Verfügung (Nr. 9), dass Symbole dieser Organisationen nicht gezeigt werden dürfen.

Mit diesem Schreiben an die Länder unternimmt das BMI den Versuch, alle möglichen kurdischen Organisationen und deren Symbole als vom Vereinsverbot erfasst zu definieren. Dazu gehöre es insbesondere auch, wenn Fahnen mit dem Bild des PKK-Gründers Öcalan gezeigt werden. Dem Schreiben beigefügt ist eine (leider nicht bekannte) Anlage, welche Symbole dem Kennzeichenverbot vom 20.11.1993 unterfallen sollen.

BMI, Schreiben vom 2.3.2017, ÖS II 2 – 53005/5&1

Verfasser: MinDir Stefan Kaller

Einsender: RA Hanswerner Odendahl, Köln

Fundstelle: Dokument 2763 im Internet

Asylrichter auf Zeit verfassungswidrig?

Das „Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz“ von 2015 hat § 18 VwGO geändert. Seither soll es zulässig sein, zur Deckung eines nicht nur vorübergehenden Personalbedarfs Beamte auf Lebenszeit mit der Befähigung zum Richteramt für die Dauer von mindestens

zwei Jahren zum Richter auf Zeit zu ernennen.

Hierzu ist nunmehr eine Verfassungsbeschwerde anhängig zum Az: 2 BvR 780/16. Sie wurde eingereicht von einem Schutzsuchenden, gegen den das BAMF eine Abschiebungsanordnung nach Italien erlassen hatte. Sein Eilantrag wurde durch einen solchen Richter auf Zeit beim VG Schwerin abgelehnt.

Das BVerfG gab diversen Personen und Organisationen Gelegenheit zur Stellungnahme zu der Verfassungsbeschwerde. Zwei Organisationen der Anwaltschaft haben ihre Stellungnahme abgegeben. Sie kommen beide zum übereinstimmenden Ergebnis, dass die geänderte Vorschrift von § 18 VwGO verfassungswidrig ist, weil sie das Recht auf den gesetzlichen Richter aushöhlt.

Einsenderin: RAin Bettina Bachmann, Berlin

Stellungnahme DAV von Februar 2017

Fundstelle: Dokument 2764 a) im Internet

Stellungnahme BRAK von Februar 2017

Fundstelle: Dokument 2764 b) im Internet

EU-Recht

Der EUGH und die Kopftücher: Was darf verboten werden, was muss erlaubt sein?

Der EuGH musste sich zur Frage des Verbots des Tragens von Kopftüchern in der Privatwirtschaft äußern. Anders als der EGMR, der einmal das Tragen dieser Verschleierungsform als Vorleben von Ungleichheit bezeichnet hatte, was in demokratisch verfassten europäischen Ländern nicht akzeptiert ist, sieht der EuGH das Tragen eines „islamischen“ Kopftuches, wie er es nennt, als vom Grundsatz der Religionsfreiheit gedeckt an. Die unterschiedlichen Betrachtungsweisen mögen auch daran liegen, dass es in der EU eine Richtlinie „für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf“ (RL 2000/78) gibt.

Die zwei entschiedenen Fälle sind schnell beschrieben:

Da war zunächst eine belgische Arbeitnehmerin, die in einem Unternehmen arbeitete, welches für seine Kunden Rezeptions- und Empfangsdienste erbringt. Mehr als drei Jahre nach Beginn ihrer Tätigkeit kündigte Frau *Achbita* dem Arbeitgeber an, sie werde künftig mit einem Kopftuch am Arbeitsplatz erscheinen. Das setzte sie auch kurz danach in die Tat um. Ihr wurde gekündigt, wogegen sie klagte. In der Firma gibt es eine mit Zustimmung des Betriebsrats erstellte Arbeitsordnung. Hiernach ist es Arbeitnehmern verboten, am Arbeitsplatz sichtbare Zeichen ihrer politischen, philosophischen oder religiösen Überzeugung zu tragen.

Hier stellt der EuGH fest, dass das beschriebene Verbot, welches sich aus einer internen Regelung eines privaten Unternehmens ergibt, keine unmittelbare Diskriminierung nach Art. 2 Abs. 2 a) der genannten RL darstellt. Allerdings kann solche Regelung als mittelbare Diskriminierung nach Art. 2 Abs. 2 b) der RL angesehen werden, wenn sich mit der unternehmensinternen Regelung eine dem Anschein nach neutrale Verpflichtung tatsächlich nur gegen eine bestimmte Religion oder Weltanschauung richten sollte.

Ob das der Fall ist, muss der nationale Richter überprüfen.

Im zweiten Fall ging es um eine Softwaredesignerin, Frau *Bougnaoui*, in Frankreich. Beim Vorstellungsgespräch, in dem auch darauf hingewiesen wurde, dass das Tragen eines Kopftuches bei Kunden des Unternehmens Probleme bereiten könnte, trug die Dame eine einfache Bandana. Nach Einstellung allerdings bekleidete sie sich mit dem sog. „islamischen“ Kopftuch.

Auch diese Klägerin wurde entlassen, nachdem ein Kunde, zu dem die Frau vom Unternehmen geschickt worden war, mitgeteilt hatte, „eine Reihe seiner Mitarbeiter hätten an dem Schleier Anstoß genommen“. Sie wurde dann gebeten, das nächste Mal keinen „Schleier“ zu tragen. Dieser Bitte entsprach sie aber nicht.

Hier ist der EuGH der Ansicht, dass es sich um unzulässige Diskriminierung handle, denn der Wille eines Arbeitgebers, den Wünschen eines Kunden zu entsprechen, bestimmte Leistungen dieses Arbeitgebers nicht mehr von einer Arbeitnehmerin ausführen zu lassen, die ein islamisches Kopftuch trägt, sei keine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung i. S. v. Art. 4 Abs. 1 der genannten RL.

EuGH, Urteile v. 14.3.2017

Richter: Lenaerts, Tizzano, Silva de Lapuerta, Ilesic, Bay Larsen, Berger, Vilaras, Regan, Borg Barthrt, Malenovskiy, Levits, Biltgen, Jürimäe, Lycourgos

Verfahren C-157/15 (Achbita)

Fundstelle: Dokument 2765 a) im Internet

Verfahren C-188/15 (Bougnaoui)

Fundstelle: Dokument 2765 b) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Die Urteile haben große Aufruhr in den „Communities“ verursacht. Dies alleine wegen der Möglichkeit im ersten Fall, dass Arbeitgeber grundlegende Neutralitätsregelungen vereinbaren oder verfügen können. Dabei wurde auch schon mal der „Untergang des Abendlandes“ prophezeit (gemeint sein müsste eigentlich der „Untergang des Morgenlandes“).

Nach den Entscheidungen ist nicht zu besorgen, dass Kopftücher demnächst nur in Hinterzimmern der Privatwirtschaft getragen werden dürfen.

Deutlich wird man aber zum zweiten Urteil fragen müssen, was wohl wäre, wenn eine Unternehmung in ihrer Existenz bedroht ist, weil die Mehrzahl der Kunden es nicht goutiert, wenn Mitarbeiterinnen deutlich das, was der EGMR Zeichen der Ungleichheit nennt, auf dem Kopf tragen.

Das BVerfG hatte in seiner wesentlich weitergehenden Entscheidung zum Schulgesetz NRW (ANA 2015, 14 – Dok. 2280) einen Eingriff in die angebliche „Religionsfreiheit“ dann für zulässig gehalten, wenn der „Schulfrieden“ gestört ist. Und was ist mit dem „Betriebsfrieden“? Zumal dann, wenn es aufgrund von Existenzbedrohung gar keinen Betrieb mehr geben könnte?

EuGH: Wichtige Klarstellung zu Überstellungsverboten bei Krankheit

In ANA 2017, 4 hatten wir zu einer Entscheidung des EGMR (vom 13.12.2016 – Dok 2682) gefragt, in wie weit diese Entscheidung Einfluss haben wird auf die Rechtspre-

chung des EuGH zu Rückführungs-RL und Familienzusammenführungs-RL. Jedenfalls im Bereich von Dublin hat der EuGH nur zwei Monate später eine wichtige Festlegung getroffen.

Es geht um ein Ehepaar aus Syrien und Ägypten, die im Spätsommer 2015 mit Schengen-Visum von Kroatien nach dort einreisten und kurz darauf im benachbarten Slowenien einen Asylantrag gestellt hatten. Kroatien erklärte seine Zuständigkeit für beide. Da die Ehefrau allerdings hoch schwanger war, wurde die Überstellung von Slowenien zunächst ausgesetzt; sie sollte erst nach Niederkunft Ende 2015/Anfang 2016 durchgeführt werden.

Die Frau legte nach der Geburt umfangreiche Atteste vor, die ihr im Anschluss an eine Risikoschwangerschaft eine Depression und wiederkehrende Suizidalität bescheinigten. Der schlechte Gesundheitszustand gehe hauptsächlich auf die Ungewissheit über ihren Status und den damit verbundenen Stress zurück. Die Ärzte rieten ausdrücklich von einer Überstellung nach Kroatien ab.

Nun ging der Fall durch die slowenischen Instanzen. Das Verwaltungsgericht hob zwei Mal staatliche Verfügungen auf. Das oberste Gericht bestätigte die Behördenentscheidung. Der Verfassungsgerichtshof, stellte danach fest, dass nach nationalem slowenischen Recht – über Dublin hinaus – ein Überstellungsverbot auch dann vorliegen kann, wenn zwar keine systemischen Mängel im zuständigen Mitgliedstaat vorliegen, aber gemäß Art. 3 EMRK wegen des Gesundheitszustandes eine Überstellung auszuschließen ist, was das Oberste Gericht nicht geprüft hatte. Der Fall wurde an das Oberste Gericht zurückverwiesen.

Den Vorlagebeschluss an den EuGH haben wir augenscheinlich der Unzufriedenheit des slowenischen Obersten Gerichts mit der Entscheidung des slowenischen Verfassungsgerichtshofs zu verdanken. Ersteres stellte nämlich dem EuGH u. a. die Frage, ob denn die in Slowenien vorgesehene innerstaatliche Bindung an die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs auch im Anwendungsbereich europäischen Rechts zulässig sei oder ob die bei ihm entstandenen Zweifel an der Vereinbarkeit der vom Verfassungsgerichtshof angestellten Erwägungen mit Unionsrecht dazu führen müssen, dass dann, wenn der Verfassungsgerichtshof keine Vorlage an den EuGH vorgenommen hatte, die nationale Bindungswirkung entfalle. Hierbei ging das oberste Gericht davon aus, dass nur bei Vorliegen systemischer Mängel im zuständigen Staat eine Überstellung ausgeschlossen sei.

Dieser innerstaatliche Justizkonflikt soll hier nicht vertieft ausgeleuchtet werden. Nur so viel: Der EuGH hält dafür, dass er zuständig ist, verbindlich über die Anwendung von Unionsrecht zu entscheiden, da es sich um eine Frage zur Auslegung des Unionsrechts i. S. v. Art. 267 AEUV handelt.

In der Sache allerdings folgt der (EuGH Rn 68) unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die eingangs genannte EGMR-Entscheidung den Gedanken des slowenischen Verfassungsgerichtshofs: Eine Überprüfung, ob die Überstellung in einen anderen Dublin-Staat zulässig ist, ist – trotz des existierenden gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten – auch bei Anwendung von

Dublin nicht darauf beschränkt, ob systemische Schwachstellen existieren. Vielmehr ist aufgrund von Art. 4 GRC (identisch mit Art. 3 EMRK) i. V. m. Art. 52 Abs. 3 GRC auch zu prüfen, ob eine Überstellung eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung darstellt, was im Fall von schweren Krankheiten der Fall sein kann. Dies hat das nationale Gericht ausführlich zu prüfen (Rn. 91 ff).

Ausdrücklich weist der EuGH darauf hin, dass die in der Entscheidung *Avdullahi* (U. v. 10.12.2013, C-394/12, dort Rn. 60) enthaltene Formulierung, dass ein Überstellungsverbot „nur“ bei systemischen Mängeln existiert, nicht einschränkend ausgelegt werden darf. Dies deshalb, weil in jenem Fall der Betroffene keinen besonderen Umstand geltend gemacht hatte, wegen dem die Überstellung gegen Art. 4 GRC (Art. 3 EMRK) verstoßen könnte.

Wichtig auch der Hinweis, dass in Krankheitsfällen die in Art. 31, 32 Dublin III enthaltene Verpflichtung, Informationen über den Gesundheitszustand des Asylsuchenden vom überstellenden Staat an den zuständigen Staat zu übermitteln, immer beachtet werden muss (Rn. 81 ff).

Abschließend noch folgender Hinweis des EuGH auf eine weitere Frage des slowenischen Gerichts: Die in Art. 17 Abs. 3 Dublin III enthaltene Klausel über das Selbsteintrittsrecht eines Dublin-Staates enthält keine Verpflichtung hierzu, sondern ist eine Ermessensklausel.

EuGH, U. v. 16.2.2017, C-578/16 PPU (C.K. u a)

Richter: da Cruz Vilaca, Berger, Borg Barthet, Levits, Biltgen

Einsender: RA Gunter Christ, Köln

Fundstelle: Dokument 2766 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Die Entscheidung ist ein Indiz dafür, dass der EuGH der klarstellenden Rechtsprechung des EGMR zu Abschiebungsverboten folgt. Beachtenswert auch, dass der EuGH bei der hier der Frau attestierten postpartalen Depression und wiederkehrenden Suizidtendenzen aufgrund Unsicherheit über den Status nicht etwa davon ausgeht, dass es sich nicht um schwere Erkrankungen handelt, sondern dies ausdrücklich als Möglichkeit in Erwägung zieht.

Keine „Kontrolle der Migrationsströme“ bei Geburt eines Kindes in Deutschland

Wir erinnern uns: Das BVerwG hatte 2014 entschieden, dass die nachträglich eingeführte Aufenthaltserlaubnispflicht (auch) für türkische Kinder unter 16 Jahren einen Eingriff in das Assoziationsrecht darstellt. Dieser sei jedoch gerechtfertigt aufgrund eines zwingenden Grundes des Allgemeininteresses (s. ANA 2014, 47 – Dok 2169 k). Damals wurde eine Entscheidung des VG Darmstadt auf Sprungrevision aufgehoben. Das Bundesgericht bezog sich zur Begründung seiner Behauptung u. a. auf eine Entscheidung des EuGH im Fall *Dogan* (ANA 2014, 38 – Dok 2134).

Beim VG Darmstadt lag kurz danach ein weiterer Fall vor, in dem es auf diese Europarechtsfrage ankam. Da man in Hessen erkannte, dass das oberste deutsche Verwaltungsgericht seiner Verpflichtung zur Vor-

lage dieser Rechtsfrage an den EuGH nicht entsprechen mochte, legten die Darmstädter die Sache selbst in Luxembourg vor (ANA 2016, 5 – Dok 2444).

Wie nicht anders zu erwarten, widerspricht der EuGH dem BVerwG, ohne dieses allerdings ausdrücklich zu benennen: Eine wirksame Steuerung der Migrationsströme könne zwar einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses darstellen. Wenn es sich allerdings um ein in Deutschland geborenes Kind türkischer Staatsangehörigkeit handelt und ein Elternteil hier rechtmäßig als Arbeitnehmer tätig ist, ist eine solche Maßnahme unverhältnismäßig und geht über das hinaus, was zur Erreichung zulässiger Ziele nötig ist. Das Darmstädter Gericht wird wohl nun dem hier geborenen Baby nicht ansinnen, erst mit der Mutter in die Türkei zu reisen, um dort ein Visum zu beantragen.

EuGH, U. v. 29.3.2017, C-652/15 (Tekdemir)

Richter: Silva de Lapuerta, Bonichot,

Arabadjiev, Fernlund, Rodin

Einsender: RA Ünal Zeran, Hamburg

Fundstelle: Dokument 2767 a) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

*Das europäische Gericht hielt sich mit seinen Antworten genau im Rahmen der Vorlagefragen. Nicht entschieden ist damit derzeit die viel wichtigere Frage, wie es sich mit der früher erlaubten visumfreien Einreise von Kindern unter 16 Jahren verhält; ob auch diese vom Stillhaltegebot des Assoziationsrechts erfasst wird. S. dazu auch die Kritik des VGH Ba-Wü an der zitierten Rechtsprechung des BVerwG, ANA 2015, 52 – Dok 2408. S. ferner die Entscheidung des EuGH in der Sache *Genc*, ANA 2016, 29 – Dok 2538. Da werden dann wohl weitere Vorlagebeschlüsse nötig. Man weiß nicht genau, ob es die heftige Kritik seitens vieler am BVerwG war, welches sich bei seiner benannten Entscheidung einzig auf die Literaturstimmen von Hailbronner und Thym, die Rechtsausleger des deutschen Migrationsrechts, gestützt hatte oder was sonst der Grund dafür war, dass man in Leipzig nunmehr auf einmal doch dem EuGH die Frage vorlegt, ob das nachträglich eingefügte Visumerfordernis (hier für Ehegatten türkischer Staatsangehöriger) mit Assoziationsrecht in Übereinstimmung ist:*

BVerwG Vorlage. v. 26.1.2017, 1 C 1.16

Richter: Prof. Dr. Berlitz, Prof. Dr. Dörig,

Fricke, Dr. Rudolph, Dr. Wittkopp

Fundstelle: Dokument 2767 b) im Internet

Obwohl das BVerwG in der eingangs zitierten Entscheidung seiner Vorlagepflicht nicht nachgekommen war, hat das BVerwG die Verfassungsbeschwerde hiergegen (vgl. ANA 2015, 3 – Dok 2234) nunmehr zurückgewiesen. Da wollte Karlsruhe wohl den Kollegen aus Leipzig (wieder einmal) nicht in die Parade fahren, obwohl das dringend nötig wäre angesichts ständig wiederkehrender Verstöße gegen Art. 267 AEUV. Beim BVerwG meinte man, dass die Nichtvorlage aus Leipzig „noch nicht“ willkürlich gewesen sei.

BVerwG, B. v. 20.2.2017, 2 BvR 63/15

Richter: Voßkuhle, Kessler-Wulf, Maidowski

Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm

Fundstelle: Dokument 2767 c) im Internet

Aufenthaltsrecht drittstaatsangehöriger Eltern im Herkunfts-Mitgliedstaat des Unionsbürgers: Kindeswohl entscheidet

Dieses von einem niederländischen Sozialgericht erbetene Urteil der großen Kammer des EuGH befasst sich nur vordergründig mit dem Anspruch auf Sozialleistungen (Kindergeld, Sozialhilfe). Tatsächlich geht es um die Frage, ob sich die 8 beteiligten Mütter aus Drittstaaten, die alle für ihre niederländischen Kinder sorgen, rechtmäßig dort aufhalten. Nur dann haben sie Anspruch auf die genannten Sozialleistungen.

Die Kindsväter sind alle Niederländer und kümmern sich in unterschiedlichem Maß um ihre Nachkommen: Manche gar nicht, manche gelegentlich und manche regelmäßig. Einige zahlen wenig, andere gar keinen Unterhalt.

Die niederländische Gesetzeslage sieht vor:

– Nur für den Fall, dass der niederländische Elternteil sich absolut nicht um das Kind kümmern kann, stehe dem drittstaatsangehörigen Elternteil ein Aufenthaltsrecht zu.

– Die Beweislast hierfür obliegt dem Drittstaatsangehörigen.

Der EuGH hält an seiner bisherigen Rechtsprechung zu Art. 20 AEUV grundsätzlich fest, wonach drittstaatsangehörige Eltern von Unionsbürger-Kindern, die im Staat ihrer Staatsangehörigkeit leben, nur dann ein – abgeleitetes – Aufenthaltsrecht haben, wenn die Gefahr besteht, dass dem Unionsbürger-Kind der tatsächliche Genuss des Kernbestands der Unionsbürgerrechte verwehrt wird: Wenn also aufgrund der Verweigerung des Aufenthaltsrechts die Gefahr besteht, dass das Kind den Bereich der Union insgesamt verlassen muss.

Allerdings verdeutlicht der EuGH seine Position und äußert sich auch zu Beweislastfragen:

– Es darf nicht alleine darauf ankommen, ob der Unionsbürger-Elternteil sich tatsächlich um das Unionsbürger-Kind kümmern kann. Vorrangig ist das Kindeswohl, so dass Alter, körperliche und emotionale Entwicklung und insbesondere der Grad seiner affektiven Bindung (auch) zu dem drittstaatsangehörigen Elternteil in Betracht zu ziehen sind. Hierbei sind insbesondere die mit der Trennung für das innere Gleichgewicht des Kindes verbundenen Gefahren zu vermeiden.

– Es ist zwar nicht europarechtswidrig, dem drittstaatsangehörigen Elternteil eine Darlegungspflicht zu den näheren Umständen des Falles aufzuerlegen. Danach haben die Mitgliedstaaten allerdings eine Ermittlungspflicht, um im Licht aller Umstände des Einzelfalles beurteilen zu können, ob eine Entscheidung, mit der das Aufenthaltsrecht versagt wird, für das Kindeswohl negative Folgen hätte. Daraus folgt, dass eine alleinige Überbürdung der Beweislast auf den Drittstaatsangehörigen unzulässig ist.

EuGH, U. v. 10.5.2017, C-133/15

(Chavez-Vilchez u.a.)

Richter: Lenaerts, Tizzano, Silva de Lapuerta,

Ilesic, da Cruz Vilaca, Juhász, Berger,

Prechal, Regan, Rosas, Toader, Safjan,

Svaby, Järås, Juras, Fernlund

Fundstelle: Dokument 2768 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Die vom EuGH insbesondere in Bezug genommene vorausgegangene Entscheidung sind:

– Zambrano, ANA 2011, 11 – Dok 1444.

– Dereci, ANA 2011, 35 – Dok 1549.

S. auch Zeran, Zambrano reloaded: Aufenthalt und Ausweisungsschutz drittstaatsangehöriger Familienmitglieder von Unionsbürgern, ANA 2016, 54.

Bald Visumfreiheit für Ukrainer

Am 11.5.2017 hat nach dem Europäischen Parlament auch der Rat eine Änderung der VO 539/2001 gebilligt. Hiernach werden ukrainische Staatsangehörige mit einem biometrischen Pass unter den Bedingungen des Visakodex von der Visumpflicht befreit.

Der Text wird nach Unterschriften durch Parlament und Rat demnächst im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Die Visumfreiheit tritt dann 20 Tage nach Veröffentlichung in Kraft.

Text der zu ändernden VO 539/2001 (Englisch)

Einsender: Stefan Keßler, Berlin

Fundstelle: Dokument 2769 im Internet

Migrationsanwälte steht die EU-Dienstleistungsfreiheit zur Seite ...

... wenn Sie Mandanten aus anderen Unionsstaaten beraten oder vertreten. Dies ist die Essenz aus einem neuen EuGH-Urteil, ergangen aufgrund Vorlagebeschlusses eines belgischen Gerichts im Zusammenhang mit einem Strafverfahren gegen einen Zahnarzt: In Belgien besteht ein Werbeverbot im In- oder Ausland für Zahnärzte. Sie dürfen allein ein Schild dezenter Größe und Gestaltung am Haus anbringen. Dies sei nötig, um der „Würde des Zahnarztberufs“ zu entsprechen und den „Gesundheitsschutz“ zu gewährleisten.

Neben einem Verstoß gegen die RL 2000-31 (Dienste der Informationsgesellschaft, besonders des elektronischen Geschäftsverkehrs im Binnenmarkt) stellt der EuGH einen Verstoß gegen die Dienstleistungsfreiheit des Art. 56 AEUV fest:

Da ein Teil der Patienten des Zahnarztes aus anderen Mitgliedstaaten stammt, liegt hier nicht nur ein rein innerstaatlicher, sondern ein grenzüberschreitender Sachverhalt vor, der die Bestimmungen des AEUV über die Verkehrsfreiheiten Anwendung finden lässt. Das absolute Werbeverbot war zur Erreichung von der RL akzeptierter Einschränkungenmöglichkeiten nicht (mehr) gedeckt.

EuGH, U. v. 4.5.2017, C-339/15

(van der Borgh)

Richter: Bay Larsen, Vilaras, Malenovskiy, Saffjan, Svaby

Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm

Fundstelle: Dokument 2770 im Internet

Anmerkung des Redakteurs:

Da wir Migrationsanwälte nahezu regelmäßig Mandanten aus anderen EU-Staaten betreuen, sollten wir daran denken, dass wir, auch wenn wir nur im Inland tätig sind, gleichwohl Freizügigkeitsberechtigte (Dienstleistungsfreiheit) sein können.

Leistungsausschluss bei EU-Aufenthaltsrecht von Kindern in Ausbildung und deren Eltern europarechtswidrig?

Die Vorschrift des § 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 c) SGB II, die ab 29.12.2016 in das Gesetz aufgenommen wurde, soll verhindern, dass Leistungsansprüche aufgrund Art. 10 VO 492/2011 in Deutschland geltend gemacht werden können. Das europäische Gesetz sieht vor, dass Kinder von (auch ehemaligen) Unionsbürger-Arbeitnehmern ein originäres Aufenthaltsrecht im Aufnahme-Mitgliedstaat haben. Hiervon abgeleitet besteht ein Aufenthaltsrecht der Eltern.

Hier geht es um eine rumänische Familie. Der Familienvater hatte in den Jahren 2015 und 2016 unbestritten als Arbeitnehmer in Deutschland gearbeitet. Die Kindesmutter arbeitet aktuell 10 Stunden pro Woche als Reinigungskraft (dies hält das Gericht merkwürdigerweise nicht für eine echte Arbeitnehmertätigkeit, was allerdings hier nicht weiter interessieren soll).

Zwei Kinder der Familie besuchen in Deutschland eine Schule. Eingeschult wurden sie kurz vor Beginn der Arbeitnehmertätigkeit des – zwischenzeitlich nicht mehr bei der Familie lebenden – Vaters.

Die Leistungsbehörde behauptete, die Vorschrift der EU-VO sei nicht anwendbar, weil der Schulbesuch der Kinder begonnen hatte, bevor der Vater die Arbeitnehmereigenschaft erlangte.

Das macht das LSG nicht mit: Die genannte Vorschrift ist mit großer Wahrscheinlichkeit europarechtswidrig, was allerdings im Eilverfahren nicht durch Vorlage beim EuGH geklärt werden könne. Es bestehen nach der VO Rechte der Kinder auf Aufenthalt in Deutschland und hiervon abgeleitet Ansprüche der erziehungsberechtigten Mutter, bis die Ausbildung abgeschlossen ist. Dabei ist es, wie der EuGH bereits entschieden hat, unerheblich, ob die Ausbildung der Kinder begonnen hatte, als ein Elternteil bereits in Arbeit stand, oder ob die Arbeitnehmereigenschaft bei fortgesetzter Ausbildung später hinzu tritt.

Das LSG verpflichtet – wie die Vorinstanz – zur vorläufigen Zahlung von SGB II-Leistungen.

LSG SLH, B. v. 17.2.2017, L 6 AS 11/17 B ER

Richter: Leider nicht bekannt

Einsender: Harald Thomé, Wuppertal

Fundstelle: Dokument 2771 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Zur europarechtlichen Kritik an den Rechtsänderungen s. auch die DAV-Stellungnahme 77/2016, ANA 2017, 2 – Dok 2671.

Die VO 492/2011 hat die Vorgänger-VO 1612/68 abgelöst. Text s. ANA 2011, 19 – Dok 1478. Inhaltliche Änderungen bezüglich des hier interessierenden Rechtsproblems waren damit nicht verbunden.

Der EuGH hat die hiesigen Rechtsfragen bereits entschieden in den Rechtssachen Teixeira & Ibrahim, ANA 2010, 11 – Dok 1243.

Einreise / Visa

DA des AA: Familiennachzug zu UMF

Eine neue Dienststanweisung betreffend den Familiennachzug zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen liegt vor.

Berufskolleg(inn)en müssen sie sich im Einzelnen ansehen. Auffällig ist, dass zumeist eine möglichst restriktive Auslegung europäischer und deutscher Gesetze das Wort geredet wird. Behandelt werden:

– Nachzug der Eltern von Schutzberechtigten,

– Geschwisternachzug zu Schutzberechtigten (Aufenthaltsstitel der Eltern, Wohnraumnachweis, Nachweis Sicherung Lebensunterhalt, Beteiligung ABH),

– Geschwisternachzug im Ausnahmefall nach § 36 Abs. 2 AufenthG,

– Prüfungspflichten bei Antragsablehnung,

– Details zum Familiennachzug zu UMF mit (nur) subsidiärem Schutz vor dem Hintergrund der Aussetzung der FZF in § 104 Abs. 13 AufenthG sowie Hinweise auf § 22 AufenthG (Härtefallregelung).

DA AA v. 20.3.2017, Gz: 508-3-543.53/2

Verfasser: Unbekannt

Einsender: RA Rolf Stahmann, Berlin

Fundstelle: Dokument 2772 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

9 Tage nach dieser Weisung entschied der Koalitionsausschuss von CDU/CSU und SPD wie folgt: „Im Einvernehmen zwischen dem Auswärtigen Amt und dem BMI wird die Härtefallklausel in § 22 Aufenthaltsgesetz in Einzelfällen unter besonderer Berücksichtigung der Kinderrechtskonvention genutzt.“
Dürfen wir da neue Weisung aus dem AA erwarten oder war das wieder einmal nur ein Lippenbekenntnis?

Aufenthalt

Nichterlöschen der Niederlassungserlaubnis (NE): Was ist maßgeblicher Zeitpunkt?

Das BVerwG hat eine Streitfrage entschieden: Bezogen auf welchen Zeitpunkt ist zu beurteilen, ob einem Ausländer nach 15-jährigem rechtmäßigem Aufenthalt in Deutschland auch bei Abwesenheit von mehr als 6 Monaten die NE erhalten bleibt. Da § 51 Abs. 2 S. 1 AufenthG fordert, dass der Lebensunterhalt des Betroffenen gesichert sein muss, ist diese Frage sehr erheblich. Ist maßgeblicher Zeitpunkt derjenige der Ausreise oder derjenige der Wiedereinreise.

Überzeugend legt das Bundesgericht dar, dass vernünftigerweise nur der Zeitpunkt der Ausreise maßgeblich sein kann. Das folgt schon daraus, dass zum Nachweis des Fortbestandes der NE die ABH auf Antrag eine entsprechende Bescheinigung ausstellt. Diese wird in aller Regel lange vor der Rückkehr ausgestellt. Wäre maßgeblicher Zeitpunkt derjenige der in der Zukunft liegenden und (oft) zeitlich unbestimmten Wiedereinreise, stelle sich die Frage, wie die Sicherung des Lebensunterhalts aktuell überhaupt beurteilen könnte.

Das BVerwG weist auch darauf hin, dass gerichtlicher Rechtsschutz gegenüber der ABH durch Feststellungsklage zu erlangen ist.

BVerwG, U. v. 23.3.2017, I C 14.16

Richter: Prof. Dr. Berlitz, Prof. Dr. Dörig,

Fricke, Dr. Rudolph, Dr. Wittkopp

Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm

Fundstelle: Dokument 2773 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Das ganze Problem existiert nur deshalb, weil in Deutschland auch unbefristete Aufenthaltstitel i. d. R. nach sechs Monaten erlöschen. Der Gesetzgeber hat über viele Jahre hinweg an diesen Grundsatz immer nur ein wenig gerüttelt.

Viel praktikabler wäre die aufgrund der Daueraufenthalts-RL der EU geltende Regelung, dass eine Daueraufenthalts-RL-EU dann nicht erlischt, wenn der Betreffende sich innerhalb eines Jahres mindestens einen Tag im Land (dort: in irgendeinem EU-Staat) aufhält.

Solange die Rechtslage so ist wie derzeit, muss jedem Betroffenen, der länger als 6 Monate außer Landes verweilen will, dringend geraten werden, sich vor Umsetzung dieser Absicht mit der lokalen ABH in Verbindung zu setzen und die Bescheinigung nach § 51 Abs. 2 S. 3 AufenthG zu beantragen. Dann hat er für die voraussehbare Zukunft auch Rechtssicherheit.

Und es sollte in jedem Fall auch eine Daueraufenthalts-RL neben der NE gebührt werden.

Abschiebungsverbote

Wem müssen ärztliche Atteste vorgelegt werden?

Im Folgeverfahren eines Mannes aus Afghanistan wurde unter Vorlage ärztlicher Atteste geltend gemacht, dass beim Antragsteller aufgrund einer PTBS bei Rückkehr ins Heimatland eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben besteht. Das BAMF hatte den Antrag abgelehnt. Das VG verpflichtet zur Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG.

Besonders wichtig an dieser Entscheidung ist, dass das Gericht darauf hinweist, dass die in § 60a Abs. 2 c), Abs. 2 d) AufenthG niedergelegten Details zur unverzüglichen Vorlage von ärztlichen Attesten sowie zu deren Qualität sich nicht auf gerichtliche Entscheidungen über die Frage des Vorliegens von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG beziehen, sondern lediglich darauf, welchen Erfordernissen ärztliche Bescheinigungen genügen sollen, die der Behörde vorgelegt werden.

VG Saarland, U. v. 8.2.2017, 5 K 830/16

Richter: Handorn

Einsender: RA Bernhard Dahm, Saarbrücken
Fundstelle: Dokument 2774 im Internet

Irak: Keine zwangsweise Rückführung abgelehnter Asylsuchender?

Die Deutsche Botschaft in Bagdad berichtet von einem Treffen des irakischen Ministers für Migration und Vertreibung mit dem EU-Botschafter. Der Minister soll da gegenüber Medien erklärt haben, Irak lehne die zwangsweise Rückführung abgelehnter Asylbewerber irakischer Nationalität ab.

Medienspiegel vom 19.5.2017

Verfasser: Unbekannt

Einsender: Michael Ton, Dresden

Fundstelle: Dokument 2775 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

In der Veröffentlichung wird für Asylsuchende das Wort „Asylant“ benutzt. In der deutschen Sprache sind Worte, die auf „ant“ enden, zumeist negativ besetzt, z. B. Querulant,

Spekulant, Ignorant, Simulant. Deshalb ist es gut, dass in Deutschland in den letzten Jahren dieses Unwort nicht mehr benutzt wird. Vielleicht kann das AA dies in Zukunft auch beachten.

Dublin

BVerfG zu Überstellungen nach Griechenland: Genau hinschauen muss man schon!

Das VG Minden hatte – von dieser Zeitschrift heftig kritisiert (ANA 2017, 9 – Dok 2704 c) Empfehlungen der EU-Kommission zur möglichen Wiederaufnahme von Überstellungen nach Griechenland zur einzigen Informationsquelle erhoben, falsch verstanden und mit dem Bundesamt ohne Beleg gemutmaßt, Griechenland werde sich schon an seine europarechtlichen Verpflichtungen halten. Im Übrigen könne der Betroffene als Anerkannter in Griechenland nur Inländergleichbehandlung beanspruchen.

Wegen unzureichender Sachaufklärung und demzufolge wegen Verstoß gegen das Grundrecht auf wirksame gerichtliche Kontrolle (Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG) hebt das BVerfG den genannten sowie weitere Beschlüsse, Gehörsrügen betreffend, auf.

Der Flüchtling aus Syrien hatte in Griechenland internationalen Schutz erhalten. Er berichtet, dass er nach seiner Anerkennung auf der Straße gelebt hat. Soziale Hilfen hatte er in keiner Weise erhalten und Arbeit konnte er auch nicht finden. Seine Anwältin legte umfangreich Unterlagen und Berichte über die Situation Anerkannter in Griechenland vor. U. a. dazu, dass Sozialleistungen faktisch erst nach 20-jährigem Aufenthalt erlangbar sind. All das hatte das VG nicht interessiert.

Das BVerfG bezieht sich auf die Rechtsprechung des EGMR (M.S.S. / Griechenland & Belgien, ANA 2011, 5 – Dok 1425), wonach es sich bei Schutzsuchenden und Anerkannten um eine besonders verletzbare (vulnerable) Gruppe handelt.

Das BVerfG stellt fest, dass es in Fällen, in denen es, wie hier, ernste Anhaltspunkte dafür gibt, dass Aufnahmebedingungen gegen Art. 3 EMRK verstoßen, nötig ist, sich vor einer Rückführung in den anderen Staat ausreichend zu informieren und ggf. Zusicherungen der zuständigen Behörden einzuholen. Wenn das im Eilverfahren nicht möglich ist, ist zur Sicherung effektiven Rechtsschutzes die aufschiebende Wirkung einer Klage anzuordnen. Der verfahrensrechtlichen Sachaufklärungspflicht in § 86 Abs. 1 VwGO kommt in Fällen wie diesem verfassungsrechtliches Gewicht zu.

Im Übrigen erfolgt auch noch der Hinweis, dass nach der GFK zwar nur Anspruch auf „Inländergleichbehandlung“ besteht. Nach Art. 34 der Qualifikations-RL werden aber auch über diese Gleichbehandlung hinausgehende Integrationsmaßnahmen gefordert. Die Beschlüsse des VG Minden werden aufgehoben und der Fall nach dort zurück verwiesen.

Interessant auch: Das BVerfG setzt den Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit für das Hauptsacheverfahren auf 20.000 EUR und für das Eilverfahren auf 10.000 EUR fest. Der Aufwand der Tätigkeit und die hohen Anforderungen, die an den Vortrag der Verhältnisse in anderen Mitgliedstaaten der EU

in Dublin-Verfahren anzulegen sind, erfordern es, den Gegenstandswert zu erhöhen.

BVerfG, B. v. 8.5.2017, 2 BvR 157/17

Richter: Voßkuhle, Kessler-Wulf, Madoński
Einsenderin: RAin M. Gajczyk, Minden
Fundstelle: Dokument 2776 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Nach einer dem BVerfG gegebenen Information des BMI soll es ab Januar 2017 in Griechenland allgemein Sozialhilfe i. H. v. 200 EUR geben. Das BMI erklärte allerdings auch, dass hierzu keine weiteren Erkenntnisse vorliegen.

Vorlagebeschluss zu Dublin III

Der VGH Baden-Württemberg hat dem EuGH mehrere Fragen im Zusammenhang mit den Überstellungsvorschriften für den Fall, dass eine Person flüchtig ist, vorgelegt. Im Einzelnen:

– Ist der Schutzsuchende nur dann flüchtig, wenn er sich gezielt und bewusst dem Zugriff entzieht oder genügt es, wenn er sich über längere Zeit nicht mehr in der ihm zugewiesenen Wohnung aufhält?

– Kann der Betroffene sich auf die richtige Anwendung der Überstellungsvorschriften (Sechsmontatsfrist nicht eingehalten) berufen?

– Wie kommt eine Verlängerung der Überstellungsfrist konkret zustande: Alleine durch die Mitteilung des überstellenden Staates, dass der Betroffene flüchtig ist oder müssen die beteiligten Mitgliedstaaten einvernehmlich eine längere Frist festlegen?

Und es wird zu Überstellungsverböten auch noch gefragt, ob für den Fall der Anerkennung im zuständigen Staat die dortigen Lebensumstände und Art. 4 GRC (= Art. 3 EMRK) zu berücksichtigen sind.

VGH Ba-Wü, B. v. 15.3.2017, A 11 S 2151/16

Richter: Funke-Kaiser, Dr. Beichel-Benedetti, Dr. Hoppe

Einsender: RA Berthold Münch, Heidelberg
Fundstelle: Dokument 2777 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Zur letzten Frage s. auch die Entscheidung des EuGH zu Überstellungsverböten, ANA 2017, 24 – in diesem Heft.

Leitfaden Dublin-Verfahren

Das BAMF hat eine Handreichung herausgegeben, mit dem Ziel, Ausländerbehörden über seine Verfahrensweisen in Dublin-Fällen zu informieren. Die aufgrund einer IFG-Anfrage ins Netz gestellte Version ist nahezu vollständig. Allerdings sind augenscheinlich die Telefon- und Faxnummern der Zuständigen beim BAMF höchst geheim. Sie wurden geschwärzt.

Beim BAMF ist eine neue Arbeitsgruppe „Dublin-Verfahren“ eingerichtet worden, die in Zukunft bis zu sechs verschiedene Referate haben soll. Derzeit sind vier Referate aktiv. Dem Leitfaden angehängt sind drei Anlagen, die Anleitungen geben sollen zu Meldung von Aufgriffsfällen, zu Vorgehensweisen bei Vollzug von (Rück-)Überstellungen sowie zu Fristen im Dublin-Verfahren.

Besonders interessant bzw. problematisch sind folgende Punkte:

– Bei (Rück-)Überstellungen geht das BAMF davon aus, dass – entgegen den Vorschriften von Dublin – i. d. R. keine freiwillige Ausreise erfolgen könne (S. 13). In Aus-

nahmefällen (S. 20) sei das doch möglich, dann habe der Ausländer aber die Kosten – wieder entgegen den Dublin-Vorschriften – selber zu tragen.

– In Fällen von geplanten (Rück-)Überstellungen werden bei Geltendmachung von Erkrankungen die Ausländerbehörden augenscheinlich aufgefordert, ihre Lieblingsärzte zu benennen, die Untersuchungen und Flugbegleitungen vornehmen können (S. 15)
– Zu Verfahrensweisen bei Kirchenasyl werden umfangreiche Ausführungen gemacht (S. 18).

Leitfaden Dublin-Verfahren von April 2017

Verfasser: Referat DU 1 des BAMF

Einsender: RA Hubert Heinhold, München

Fundstelle: Dokument 2778 im Internet

Zustände in Griechenland

Eine griechische Nichtregierungsorganisation, die sich die Wahrung der Menschenrechte zur Aufgabe gemacht hat, veröffentlicht in englischer Sprache eine umfangreiche Dokumentation unter dem Titel „Asylum Seekers On Hold – Aspects of the asylum procedure in Greece“. Die Zustände in den Lagern und der schlechte Umgang mit Schutzsuchenden werden dort an konkreten Beispielen drastisch beschrieben.

Nachdem die Bundesregierung verfügt hat, dass (Rück-)Überstellungen nach Griechenland wieder durchgeführt werden sollen, kann diese Information in gerichtlichen Verfahren vielleicht hilfreich sein.

Dokumentation von 2017

Verfasser: AITIMA, Athen

Einsender: Stefan Keßler, Berlin

Fundstelle: Dokument 2779 im Internet

Keine systemischen Fehler bei Asylverfahren in Griechenland mehr?

Die Tagespresse hat schon berichtet: Ab 15.3.2017 (eigentlich müsste es 16.3.2017 heißen, denn die Verfügung der Nichtüberstellung nach Griechenland durch das BMI lief bis zum 15.3.2017) sollen wieder Dublin-Überstellungen nach Griechenland erfolgen. Betroffen sind Alleinstehende, Ehepaare und Familienverbände ohne „Problemkonstellationen“, wenn sie ab dem 15.3.2017 die Voraussetzung griechischer Zuständigkeit nach Dublin III erfüllen.

Gleiches soll gelten für „Gefährder“ und Straftäter.

Voraussetzung ist allerdings, dass Griechenland im einzelnen zusichert, dass Betroffene nach der Aufnahme-RL untergebracht und dass der Antrag nach der Asylverfahrens-RL bearbeitet wird.

Ausgenommen sind weiterhin Übernahmearbeiten von vulnerablen Personen.

Schreiben BMI an BAMF v. 15.3.2017

Verfasser: Norbert Seitz

Einsender: Klaudia Dolk, Düsseldorf

Fundstelle: Dokument 2780 im Internet

Keine Überstellungen nach Ungarn mehr! Oder doch?

UNHCR hat vor kurzem dringend dazu aufgerufen, Rücküberstellungen im Rahmen von Dublin nach Ungarn auszusetzen.

Kurz zuvor, am 7.4.2017, hieß es nach einer Auskunft des IM Schleswig-Holstein, dass das BMI angewiesen hat keine (Rück-)Überstellungen nach Ungarn mehr durchzuführen.

Am 10.4.2017 dann das (teilweise) Dementi: Der Bund will die (Rück-)Führungen nach Ungarn nur dort aussetzen, wo die ungarische Regierung keine geeignete Unterbringung garantiert.

Einsender: Stefan Keßler, Berlin

UNHCR, Aufforderung v. 10.4.2017

Fundstelle: Dokument 2781 a) im Internet

Nachricht von www.tagesschau.de 11.4.2017

Fundstelle: Dokument 2781 b) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Man muss sich schon fragen, wie mit Blick auf nachstehendes Urteil des EGMR sowie nach der Entscheidung Ungarns, alle Schutzsuchenden zu inhaftieren (ANA 2017, 10 – Dok 2713 b) nur wegen der „Unterbringung“ ein Überstellungsstopp erfolgen soll.

Flüchtlingsrecht

EGMR: Menschenrechtsverletzungen in Lagern in Ungarn – Fortgang des EU-Vertragsverletzungsverfahrens

Zwei Analphabeten vom indischen Subkontinent gelangten im September 2015 auf der „Balkanroute“ zuletzt über Serbien nach Ungarn. Kurz zuvor hatte die ungarische Regierung Serbien per Dekret zum sicheren Herkunftsstaat erklärt. Und man richtete direkt an der serbischen Grenze das Transitlager Röszke ein. Es hatte eine Grundfläche von gerade mal 110 qm. Schutzsuchende, die über Serbien kamen, wurden dort in Containern festgehalten und konnten nur auf einer kleinen Fläche davor Luft schnappen. Anwälten war es nicht erlaubt, die hiesigen Beschwerdeführer (Bf) zu besuchen. Unter diesen Bedingungen wurden die Bf 23 Tage festgehalten. Es gab auch Probleme bei der Anhörung; ein Bf wurde u. a. in der Sprache Dari „angehört“, die er nicht verstand. Beiden Bf hatten Psychiater eine PTBS-Diagnose gestellt. Das gesamte Verfahren vor ungarischen Behörden und Gerichten dauerte von September bis Oktober 2015 mit negativem Ausgang. Danach wurden sie nach Serbien zurückgeschickt. Eine Übersetzung des letztinstanzlichen Urteils in die Sprache Urdu erreichte die Anwälte erst mit zweimonatiger Verzögerung, als sich die Bf längst außerhalb von Ungarn befanden.

Der EGMR stellt eine Reihe von Menschenrechtsverstößen durch Ungarn fest:

– Das Festhalten im Lager Röszke stellt einen Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 EMRK dar.

– Die Unmöglichkeit, eine zeitnahe gerichtliche Überprüfung des Festhaltens im Lager zu erreichen, war ein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 4 EMRK.

– Die Unmöglichkeit, eine Überprüfung der Festhaltensbedingungen im Lager zu erreichen, stellt Verstoß gegen Art. 13 i. V. m. Art. 3 EMRK dar.

– Das gesamte Verfahren sowie die Gefahr der Kettenabschiebung von Serbien nach Mazedonien oder Griechenland verstießen gegen Art. 3 EMRK.

Neben dem Aufwand der ungarischen Anwälte (150 EUR pro Stunde) spricht der EGMR beiden Bf immateriellen Schadensersatz von jeweils 10.000 EUR zu.

Die EU-Kommission hat zwischenzeitlich angekündigt, dass sie das Vertragsverletzungsverfahren gegen Ungarn im Zusam-

menhang mit Asylverfahren durch weitere Schritte befördert.

EGMR, U. v. 14.3.2017, Az. 47287/15

Richter: Yudkivska, De Gaetano, Sajo,

Tsotsoria, Wojtyczek, Kucsko-Stadlmayer,

Bosnjak

Einsender: RA Gunter Christ, Köln

Fundstelle: Dokument 2782 a) im Internet

Presseerklärung EU-Kommission v. 17.5.2017

Einsender: Florian Geyer, Brüssel

Fundstelle: Dokument 2782 b) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Der EGMR bemängelt in Ungarn eine Rechtslage betreffend das Festhalten in der Transitzone die genau so in Deutschland besteht (§ 15 Abs. 6 AufenthaltG).

Wann wird Deutschland auf den Pfad der Menschenrechte zurückkehren? S. dazu auch die Kritik an einer Entscheidung des BGH, ANA 2017, 32 – in diesem Heft.

Aktuelle DA-Asyl verfügbar

Eine neue Dienstleistungs-Asyl mit aktuellem Stand wird ins Netz gestellt. Die Datei ist alphabetisch geordnet und interaktiv benutzbar. Themen reichen von „Abschiebungsandrohung“ bis „Zweit Antrag“. Das Werk umfasst 332 Seiten.

Berufskolleg(inn)en sollten anhand dieser DA überprüfen können, ob das Verfahren beim BAMF den Vorgaben und Weisungen der Leitung entspricht.

DA-Asyl, Stand 25.4.2017

Verfasser: Unbekannt

Einsender: RA Hubert Heinhold, München

Fundstelle: Dokument 2783 im Internet

Präklusion: Nicht alles ist erlaubt

Hier ein Beispiel dafür, dass das vom Gesetzgeber mit § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG, § 138 Nr. 3 VwGO kodifizierte schlechte journalistische Motto „Ich lass mir doch durch die Wahrheit eine schnelle Story nicht kaputt machen“ nicht immer funktioniert:

Da war ein Afghane im Asylverfahren. Bereits bei der Anhörung beim BAMF teilte er mit, dass er bei einem Angriff der Taliban so schwer verletzt worden sei, dass die Amputation seines linken Armes im Raum gestanden hatte. In der mündlichen Verhandlung hat er dann – nach Ablauf der Monatsfrist nach Klageerhebung – erläutert, er könne wegen seiner am linken Arm erlittenen Schussverletzung mit diesem keine Tätigkeit mehr ausführen, weshalb er aufgrund der Behinderung keinerlei Chance habe, in Afghanistan Arbeit zu finden.

Das, so meint die Richterin, sei verspätetes Vorbringen, denn nun sei ja möglicherweise ein Gutachten einholen, was die Entscheidung verzögern würde. Also müsse der Vortrag als verspätet zurückgewiesen werden.

Der VGH lässt die Berufung zu mit drei Erwägungen:

– Die Richterin ist sich überhaupt nicht bewusst gewesen, dass sie bei Anwendung der Präklusionsvorschriften ein Ermessen hat. Sie geht vielmehr von einer Verpflichtung zur Zurückweisung aus. Damit verfehlt das angefochtene Urteil grundlegend alle zur Anwendung der Präklusionsvorschriften ergangenen ober- und höchstrichterlichen Entscheidungen und verstößt zugleich gegen Art. 3 Abs. 1 GG in seiner Ausprägung als

Willkürverbot. Die Entscheidung ist unter keinem denkbaren Gesichtspunkt vertretbar.

– Das Grundrecht des Mannes auf Leben und körperliche Unversehrtheit steht hier der Anwendung der Präklusionsvorschriften zwingend entgegen, denn das Gericht hatte behauptet, der Mann sei ein „junger, arbeitsfähiger“ Mensch.

– Letztlich hat sich das Gericht in keiner Weise damit auseinandergesetzt, dass der Mann bereits bei seiner Anhörung beim BAMF von der schweren Verletzung seines linken Arms berichtet hatte.

Damit die Leser(innen) sich selbst ein Bild davon machen können, wie die Asylklage des Mannes abgemeiert worden ist, wird auch die Ausgangsentscheidung ins Netz gestellt. Ebenso der Antrag auf Zulassung der Berufung des Einsenders.

Einsender: RA Berthold Münch, Heidelberg

VGH Ba-Wü, B. v. 24.2.2017, A 11 S 368/17

Richter: Funke-Kaiser, Dr. Beichel-Benedetti, Dr. Hoppe

Fundstelle: Dokument 2784 a) im Internet

VG Karlsruhe, U. v. 21.11.2016,

A 2 K 3113/16

Richterin: Sandner

Fundstelle: Dokument 2784 b) im Internet

Begründung Zulassungsantrag v. 1.2.2017

Fundstelle: Dokument 2784 c) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Man muss mutmaßen, dass in diesem Fall auch die Vorbereitung der Richterin auf die mündliche Verhandlung suboptimal gewesen ist, wie wir es leider viel zu häufig bei Asylverfahren erleben. Wäre nämlich rechtzeitig vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung eine ordnungsgemäße Terminvorbereitung erfolgt, dann hätte es sich der Richterin aufgrund der Angaben des Mannes beim BAMF aufdrängen müssen, dass von Amts wegen hierzu, da sie dies ausweislich ihres Urteils für erforderlich hielt, ein Sachverständigen-gutachten eingeholt werden musste.

Familienflüchtlingsschutz für Geschwister: Maßgeblicher Zeitpunkt der Minderjährigkeit?

Ein syrischer Minderjähriger kommt gemeinsam mit seiner Schwester, damals auch minderjährig, Mitte 2015 nach Deutschland. Kurz danach stellen beide Asylantrag. Die Schwester wird danach volljährig. Sie ist rechtskräftig als Flüchtling anerkannt.

Das VG verpflichtet im Fall des jungen Mannes ebenfalls zur Anerkennung des Familienflüchtlingsstatus nach § 26 Abs. 5, Abs. 3 S. 2 und S. 1 Nr. 1 - 4 AsylG. Voraussetzung für die Anwendung dieser Normen ist, dass Geschwister von minderjährigen Schutzberechtigten zum Zeitpunkt ihrer Antragstellung ebenfalls minderjährig sind.

Die zu entscheidende Rechtsfrage war, was maßgeblicher Zeitpunkt für die Minderjährigkeit der anerkannten Person (Stammberechtigten) ist. Der Zeitpunkt der Antragstellung durch den Stammberechtigten oder der Jetzt-Zeitpunkt.

Das VG begründet mit guten Argumenten und unter Zitierung weiterer Entscheidungen, dass maßgeblicher Zeitpunkt für die Minderjährigkeit beider Geschwister nur der Zeitpunkt der jeweiligen Antragstellung sein kann.

VG Sigmaringen, U. v. 21.4.2017,

A 3 K 3159/16

Richter: Leider nicht bekannt

Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm

Fundstelle: Dokument 2785 im Internet

Afghanistan – Neue Herkunftsländer-Leitsätze

Selbstverständlich wie immer mit „Verschlussache – nur für den Dienstgebrauch (VS-NfD)“ gekennzeichnet, stellen wir hiermit die neuen Einschätzungen des BAMF zu diesem Land für Berufskolleg(inn)en ins Netz. Diese müssen nämlich wissen, was das BAMF zur Grundlage seiner Entscheidungen macht.

HKL Leitsätze v. 4.10.2016

Verfasser: Unbekannt

Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm

Fundstelle: Dokument 2786 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Zur Notwendigkeit der Waffengleichheit bei Kenntnis von Auskünften etc. des BAMF s. auch die Belehrung der RAK Berlin von 2011 und 2012, ANA 2012, 23 – Dok 1668

Türkei – Aktuell jederzeit Verfolgungsgefahr für politisch aktive Kurden

Leitsätze des Gerichts:

– *Nach dem gescheiterten Putschversuch und der darauf folgenden Ausrufung des Notstands im Juli 2016 hat sich die Lage für politisch aktive Kurdinnen und Kurden noch einmal erheblich verschärft.*

– *Wer wegen vermeintlich politischer Straftaten bereits aktenkundig ist, droht bei einer Rückkehr jederzeit wieder in das Visier der Sicherheitskräfte zu geraten, vor allem dann, wenn er sich in der Türkei weiterhin für politische, kulturelle und soziale Rechte der Kurdinnen und Kurden engagieren will.*

So entscheidet das VG unter zusätzlichem Hinweis darauf, dass nahezu jede oppositionelle Tätigkeit in der Türkei derzeit mit Terrorverdacht überzogen wird. Dies im Fall eines Kurden, dem das BAMF Schutz verweigert hatte, obwohl er ein Urteil vorweisen konnte, aus dem sich ergibt, dass er wegen des Rufens von Parolen für die PKK in Abwesenheit zu 18 Monaten Gefängnis verurteilt wurde.

VG Berlin, U. v. 24.11.2016, 36 K 58.16 A

Richter: Leider nicht bekannt

Einsender: Stefan Keßler, Berlin

Fundstelle: Dokument 2787 im Internet

Türkei: Kein Asylwiderruf – neuer Lagebericht AA unzuverlässig

Einem wegen herausgehobener exilpolitischer Aktivitäten 1993 als Flüchtling anerkannten türkischen Staatsangehörigen wurde dieser Status auf Wunsch der ABH entzogen, weil der Mann eine Niederlassungserlaubnis begehrte. Dies geschah durch das BAMF im Februar 2016. Politisch aktive Rückkehrer seien in der Türkei nicht mehr gefährdet.

Dieser Bescheid wird vom VG aufgehoben, weil seit dem gescheiterten Putschversuch im Sommer 2016 massive Unterdrückungsmaßnahmen sogar gegenüber Personen, die nur den Staatschef kritisiert hatten, vorkommen. Deutliche Kritik auch am Lagebericht des AA vom 4.1.2017, der unverständlicherweise wörtlich eine Behauptung aus dem Lagebericht von August 2015 wiederholt, wonach

in den letzten Jahren kein Fall bekannt geworden sei, in dem ein aus Deutschland zurückgeführter Schutzsuchender, selbst wenn er führendes Mitglied einer terroristischen Organisation ist – gefoltert oder misshandelt wurde.

VG Freiburg, U. v. 16.3.2017, A 6 K 661/16

Richterin: Ecker

Einsender: RA Günter Fuchs, Freiburg

Fundstelle: Dokument 2788 im Internet

Kein „Bearbeitungsstopp“ von Asylanträgen aus der Türkei:

Auf Anfrage einer Abgeordneten der Bundstagsfraktion DIE LINKE teilt das BAMF mit: In Folge des gescheiterten Putschversuchs vom 15.7.2016 habe es keinen Bearbeitungsstopp gegeben.

Auch teilt das BAMF auch mit, dass sich die Bearbeitungsdauer für türkische Asylverfahren von durchschnittlich 18,5 Monate im ersten Hj. 2016 auf durchschnittlich 16,3 Monate im Gesamtjahr 2016 reduziert habe. Ferner wird ferner erklärt: Die Herkunftsländerleitsätze würden aktuell überarbeitet und fortgeschrieben.

BAMF-Auskunft v.3.3.2017

Verfasserin: Dr. Uta Dauke

Einsender: Dr. Thomas Hohlfeld, Berlin

Fundstelle: Dokument 2789 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Allerdings würde man schon gerne wissen, auf welcher inhaltlichen Grundlage derzeit beim BAMF entschieden wird, wenn die Herkunftsländer-Leitsätze gerade überarbeitet werden.

NRW: Modalitäten der Bescheidzustellung in Unterbringungseinrichtungen

Ein Erlass des Ministeriums zusammen mit einer Übersicht über Modalitäten der Zustellung von Bescheiden des BAMF wird hier ins Netz gestellt.

In den vergangenen Monaten hatte die Bezirksregierung in Arnsberg als für die Verfügung von Wohnsitzauflagen nach § 12a AufenthG zuständige Behörde auch positive Bescheide des BAMF zusammen mit Wohnsitzauflagen zugestellt. Dies oft mit großer zeitlicher Verzögerung, was dazu führte, dass Anerkannte häufig nur mit Verspätung ihre (sozialen) Rechte geltend machen konnten.

Da muss man fragen, mit welcher Berechtigung eine Landesbehörde Bescheide einer Bundesbehörde zustellt. § 31 Abs. 1 S. 4 AsylG verpflichtet das BAMF zur Zustellung von Asylbescheiden und nicht etwa eine andere Behörde. Wo von diesem Prinzip eine Ausnahme gemacht wird, ist dies gesondert geregelt, vgl. § 31 Abs. 1 S. 6 AsylG.

Auch stellt sich die Frage, nach welchem Verwaltungszustellungsgesetz (des Bundes oder des jeweiligen Landes?) in solchen Fällen Zustellungen zu erfolgen haben.

Wie man allerdings hört, wird diese Praxis von der Bezirksregierung Arnsberg in letzter Zeit nicht mehr geübt.

MIK NRW, Erlass v. 11.5.2017

Verfasser: ORR Lehmann

Fundstelle: Dokument 2790 a) im Internet

Übersicht über Zustellung von Asylbescheiden in Landeseinrichtungen

Fundstelle: Dokument 2790 b) im Internet

Chaos beim BAMF

Oberst der Reserve Frank-Jürgen Weise und seine gehorsamen Soldaten

Der Bayerische Rundfunk (BR) berichtet am 19.5.2017 über ein Interview des ehemaligen Leiters des BAMF mit der Zeitschrift „loyal“ des Bundeswehr-Reservistenverbandes. Weise hatte erklärt, er habe an „*einigen der entscheidenden Stellen auch Soldaten eingesetzt*“, weil diese „*Anweisungen schneller und ohne Diskussionen*“ umsetzen.

Weiter berichtet der BR, dass der falsche Flüchtling, der Bundeswehr-Offizier Franco A., der als „subsidiär Schutzberechtigter aus Syrien“ anerkannt wurde, in französischer Sprache von einem abkommandierten Angehörigen der Bundeswehr persönlich angehört worden war.

*Information des BR über das Interview
Fundstelle: www.br.de/nachrichten/weise-frank-juergen-soldaten-100.html*

Einsender: Dr. Thomas Hohlfeld, Berlin

Anmerkungen des Redakteurs:

Seit Januar 2017 ist Weise „Beauftragter der Bundesregierung für Flüchtlingsmanagement“. Ob er da an der richtigen Stelle ist? Die Zeitschrift „loyal“ ist nicht frei verfügbar, deshalb stammen die Zitate aus der Berichterstattung des BR.

„Im BAMF rumort es“

Nach dem Skandal um die Anerkennung des deutschen Offiziers Franco A. als „Schutzberechtigter aus Syrien“ berichten die Nürnberger Nachrichten unter der o. a. Überschrift ausführlich.

Hierzu passen zwei Dokumente aus Berlin:

– Das BMI beantwortet eine Anfrage zu aktuellen Zahlen von Bediensteten des BAMF, ausgeliehen von Bundeswehr und Bundesagentur für Arbeit: Der Einsatz von Bundeswehrangehörigen ist zum 1.4.2017 beendet worden. Frühere Zahlen werden nicht mitgeteilt. Es sind noch 211 Mitarbeiter(innen) der Bundesagentur für Arbeit als Entscheider tätig. Anhörungen finden durch diese Personengruppe nicht mehr statt.

– Auf Anfrage nach der Begründung, warum die Innenrevision des BAMF je 1.000 positive Asylentscheidungen von syrischen und afghanischen Schutzberechtigten überprüft, erklärt das BMI: Dies sei dem Fall „Franco A.“ geschuldet. Es gehe um die Aufdeckung eventueller systemischer Mängel. Die Sichtung erfolge durch BAMF-Mitarbeiter mit langjähriger Erfahrung. Es handele sich um eine echte Zufallsstichprobe.

Die letzte Auskunft kommentiert die Fragestellerin, Luise Amtsberg, MdB so: Es ist befremdlich, dass nur positive Asylentscheidungen (und nur von Syrern und Afghanen) überprüft werden. Das weckt Zweifel an der Ernsthaftigkeit des Vorhabens. Die Problematik unzureichend geschulter Anhörer und Entscheider und eine völlig unzureichende Qualitätssicherung im BAMF gibt es gerade auch bei abgelehnten Schutzsuchenden.

*Verfasser: Hans-Georg Engelke
Einsenderin: Jutta Graf, Berlin*

Antwort v. 11.5.2017

Fundstelle: Dokument 2791 a) im Internet

Antwort v. 12.5.2017

Fundstelle: Dokument 2791 b) im Internet

BAMF Zweigstelle der Bundesagentur? Lüge, Mobbing und Vetternwirtschaft?

Starker Tobak ist, was anonyme Mitarbeiter des BAMF unter Übersendung eines Schreibens des Gesamtpersonalrats an die neue Präsidentin des BAMF behauptet: Das BMI habe dort nichts mehr zu sagen; rechtswidrige Weisungen kämen direkt aus dem Bundeskanzleramt. Alle wichtigen Positionen seien von Gefolgsleuten des ehemaligen Leiters, Herr Weise, besetzt. Kritische Leute würden abseviert. Die Bundesregierung belüge auch wissentlich den Bundestag. Mitarbeiter und Schutzsuchende spielten überhaupt keine Rolle mehr, es gehe nur noch um Zahlen. Rechtsbrüche seien egal.

Nach einer Pressemitteilung des VG Ansbach wurden von der dortigen Fachkammer in einem Verfahren der einstweiligen Verfügung Maßnahmen ergriffen, um die – übergangene – Beteiligung des Gesamtpersonalrats beim BAMF sicher zu stellen.

Einsender: Dr. Thomas Hohlfeld, Berlin

Schreiben BAMF-Mitarbeiter v. 20.2.2017

Verfasser: Anonym

Fundstelle: Dokument 2792 a) im Internet

Schreiben Gesamtpersonalrat v. 10.2.2017

Verfasser: Rudolf Scheinost

Fundstelle: Dokument 2792 b) im Internet

VG Ansbach zu AN 7 PE 17.00152

Verfasserin: RiVG Ariane Bayer

Fundstelle: Dokument 2792 c) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Wenn hiervon nur ein Teil stimmt, dann bedürfte es eines Untersuchungsausschusses in Berlin.

Wichtige Entscheidung: Rechtsmittelbelehrungen des BAMF sind unrichtig

Hinweis für Berufskolleg(inn)en, zu denen Mandanten mit Bescheiden kommen, bei denen scheinbar die Rechtsmittelfrist abgelaufen ist:

Der VGH stellt fest, dass folgender Hinweis in Rechtsbehelfsbelehrungen bei BAMF-Bescheiden unrichtig ist (§ 58 Abs. 2 VwGO): Die Klage müsse „*in deutscher Sprache abgefasst sein*“.

Hierdurch wird der falsche Eindruck vermittelt, als müsse eine Klage schriftlich eingereicht werden. Auch das in der französischen Übersetzung benutzte Wort „*rédiger*“ wird im Alltagssprachgebrauch als „*schriftlich niederlegen*“ verstanden.

Hier war die Klage, die angeblich „*verfristet*“ eingelegt worden war, zulässig, da wegen der falschen Rechtsmittelbelehrung die Jahresfrist lief.

Ähnlich auch VG Halle unter Bezugnahme auf eine vergleichbare Entscheidung des VG Düsseldorf

VGH Ba-Wü, U. v. 18.4.2017, A 9 S 333/17

Richter: Dr. Roth, Feldmann, Dr. Stuhlfauth

Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm

Fundstelle: Asylmagazin 2017, 197, & Dokument 2793 a) im Internet

VG Halle, B. v. 7.4.2017, 3 B 245/17 HAL

Richter: Schade

Einsender: RA Dr. Christoph Kunz,

Dessau-Roßlau

Fundstelle: Dokument 2793 b) im Internet

Aktenführung beim BAMF rechtswidrig: Schriftformerfordernis nicht eingehalten

Hier mal wieder zwei Urteile aus Wiesbaden eines Richters, über dessen Judikate wir schon häufiger berichteten, weil er der Bundesbehörde den verfassungsrechtlichen und verwaltungsverfahrensrechtlichen Spiegel vorhält und ihr aufzeigt, was alles an Rechtswidrigkeiten bei ihr vorkommt:

Im ersten Fall gleich mehrere Katastrophen: Ein Ablehnungsbescheid benennt als Entscheider Herrn A., der Bescheid trägt aber die Unterschrift von Herrn B. Und außerdem hatte der Mann, ein Iraner, ein Urteil vorgelegt, dass er wegen unsittlicher Lebensführung zu 80 Peitschenhieben verurteilt worden ist. Dieses Urteil befindet sich nicht in der Akte. Das BAMF ist der Beweisunterdrückung schuldig.

Die Leitsätze des Gerichts hierzu:

1. Entscheidung des Bundesamtes hat in schriftlicher Form zu ergehen. Unter Schriftform wird im Verwaltungsrecht des Bundes die Schriftform im Sinne einer unterzeichneten Erklärung durch den Unterzeichneten verstanden.

2. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat sicherzustellen, dass die Akten vollständig und wahrheitsgetreu geführt werden.

3. Aus dem Rechtsstaatsprinzip folgt, dass nur eine geordnete Aktenführung einen rechtsstaatlichen Verwaltungsvollzug mit der Möglichkeit der Rechtskontrolle durch Gerichte und Aufsichtsbehörden ermöglicht.

4. Werden Schriftsätze und Dokumente eingescannt, hat das Bundesamt sicherzustellen, dass eine Übereinstimmung zwischen Papierdokument und Originaldokument gewährleistet ist.

5. Eingescannte Urkunden sind nicht zu vernichten, sondern weiterhin aufzuheben, andernfalls kann ein gescanntes Dokument nicht mehr für Urkundsbeweise genutzt werden.

Das BAMF wird verurteilt, Flüchtlingsstatus zu erteilen.

Im nächsten Fall war das Schutzersuchen von drei Iranern abgelehnt worden. Das BAMF hatte die Akten trotz dreimaliger Aufforderung des Gerichts nicht vorgelegt, nicht einmal die sog. „elektronische Akte“.

In der Ausländerakte gibt es lediglich einen Abdruck (nicht eine Ausfertigung) eines Bescheides mit einer maschinenschriftlichen Wiedergabe eines Namens, jedoch ohne Unterschrift.

Die Leitsätze des Gerichts hierzu lauten:

1. Die sogenannte elektronische Bundesamtsakte entspricht keiner ordnungsgemäßen Verwaltungsführung.

2. Die Vorlage der Verwaltungsvorgänge macht eine verfassungsrechtlich gebotene und über Art. 19 Abs. 4 GG subjektivrechtlich gewährleistete Kontrolle der Exekutive durch die (Verwaltungs-)Gerichtsbarkeit erst möglich.

3. Das Fehlen einfachgesetzlicher Möglichkeiten des Gerichts, die Verwaltung z.B. durch vollstreckbare Anordnungen zur Aktenvorlage zu zwingen, geht von der Überlegung des Gesetzgebers aus, dass die Verwaltung sich rechtmäßig verhält.

Auch hier wird das BAMF zur Erteilung von Flüchtlingsschutz verurteilt.

Richter und Einsender:

VorsRiVG Schild, Wiesbaden

U. v. 7.4.2017, 6 K 280/17.WI.A

Fundstelle: Dokument 2794 a) im Internet

U. v. 7.4.2017, 6 K 429/17.WI.A

Fundstelle: Dokument 2794 b) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Es lag ja schon früher vieles im Argen beim BAMF und in dessen Verwaltung. Was aber in den letzten Monaten und Jahren dort passiert, nicht selten auf Anregung der hoch bezahlten Berater von außerhalb, ist ein rechtsstaatlicher Skandal und viele Gerichte lassen sich das gefallen!

Zum Anwesenheitsrecht von Beiständen bei der Asyl-Anhörung

In der Außenstelle Deggendorf des BAMF herrsch(t)en merkwürdige Verfahrensweisen bei Auslegung von § 14 VwVfG zur Anwesenheit von Beiständen in Anhörungen zum Asylverfahren:

Am 12.10.2016 fand eine Anhörung statt. Der Anwalt hatte bereits 6 Tage zuvor mitgeteilt, dass eine namentlich benannte Dame als Beistand erscheinen werde. Gleichwohl wurde sie durch den *Anhörer Hoch in Deggendorf* nicht zugelassen. Die Behördenleitung in Deggendorf habe Anderes verfügt.

Der Dienstaufsichtsbeschwerde des Berufskollegen wird stattgegeben. Man habe die entsprechende Dienstanweisung überarbeitet und klarer formuliert. Beiständen werde in Zukunft die Anwesenheit „entsprechend den Vorgaben der Dienstanweisung ermöglicht“.

Einsender: RA Hubert Heinhold, München

Dienstaufsichtsbeschwerde v. 5.4.2017

Fundstelle: Dokument 2795 a) im Internet

Bescheid BAMF v. 18.4.2017,

Verfasser: RD Kirchingner / Herr Hartard

Fundstelle: Dokument 2795 b) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Die überarbeitete Dienstanweisung ist (noch) nicht bekannt. Wir werden sie ins Netz stellen, wenn sie vorliegt. Allerdings wäre es sicherlich besser, der Zugang von Beiständen würde nicht „entsprechend der Dienstanweisung“ sondern „entsprechend § 14 VwVfG“ geregelt.

Wenn allerdings bis hin zu höchsten Stellen unserer Republik die Anwesenheitsrechte von Beiständen nicht korrekt verstanden werden (s. dazu die Äußerungen des Staatssekretärs im BMI, Ole Schröder, ANA 2016, 60 – Dok 2652), wie kann man dann nachgeordneten Beamten viele Vorwürfe machen?

Anordnung der aufschiebenden Wirkung wegen Nichtidentität von Anhörer und Entscheider beim BAMF

Hier die Entscheidung eines VG, die den schludrigen Umgang mit Glaubwürdigkeitsbeurteilungen seitens des BAMF nicht hinnimmt:

Da war einer Schutzsuchenden im Bescheid vorgehalten worden, ihr Vortrag sei widersprüchlich und entspräche nicht den Tatsachen; Ungereimtheiten seien durch sie nicht aufgelöst worden. Also: „Offensichtlich unbegründet“.

Obwohl auch das Gericht Widersprüche und Ungereimtheiten sieht, stellt es fest, dass die Offensichtlichkeitsvoraussetzungen des § 30 AsylG hier nicht gegeben sind.

VG Kassel, B. v. 28.2.2017, 1 L 1338/17.KS.A

Richter: Dr. Schnell

Einsender: RA Dr. R. Marx, Frankfurt/M

Fundstelle: Dokument 2796 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

S. auch VG Düsseldorf, ANA 2010, 37 – Dok 1382 & VG Lüneburg, ANA 2009, 38 – Dok 1183.

Benachrichtigung über Zustellungen: Keine „Abgabe beim Sicherheitsdienst“

Hier geht es um einen Mann, dem ein Dublin-Bescheid in einer Flüchtlingsunterkunft zugestellt werden sollte. Die Zustellungsurkunde, erstellt von einem Postbediensteten, teilt mit, die Sendung sei bei einer Postfiliale niedergelegt worden und die Benachrichtigung hierüber sei in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise „beim Sicherheitsdienst abgegeben“ worden. Entgegen § 181 Abs. 2 ZPO wurde das niedergelegte Original bereits nach weniger als einem Monat von der Deutschen Post an das BAMF mit dem Bemerkten zurückgeschickt, das Kuvert sei im Bereich der Deutschen Post AG aufgefunden worden. Nähere Umstände seien nicht bekannt, so dass hierzu keine weiteren Angaben gemacht werden könnten.

Trotz des offenkundigen Zustellungsfehlers behauptet das BAMF Bestandskraft. Es wurde nötig, ein Eilverfahren und ein Hauptsacheverfahren zu führen. Ein Versuch der zwangsweisen Überstellung hatte bereits stattgefunden.

Das Urteil stellt fest, dass der Bescheid des BAMF nicht wirksam geworden ist (s. § 43 Abs. 1 S. 1 VwVfG).

Eine Abgabe der Benachrichtigung über die Niederlegung „beim Sicherheitsdienst“ entspricht nicht der Vorschrift des § 181 Abs. 1 S. 3 ZPO. Sie ist weder rechtlich zulässig noch tatsächlich zuverlässig, zumal hier nicht einmal der Name des Übergabempfängers mitgeteilt wurde.

Der Sicherheitsdienst ist zur Entgegennahme solcher Benachrichtigungen nicht befugt. Wäre das anders, dann hätte hier ohnehin Ersatzzustellung nach § 178 Abs. 1 Nr. 3 ZPO erfolgen müssen.

Zustellungsmängel sind auch nicht nach § 8 VwZG geheilt, denn der Kläger hatte den Bescheid unstreitig nicht erhalten, da er sich in den Akten des BAMF befindet.

VG München. U. v. 24.3.2017, M 6 K

16.50627

Richter: Weigelt

Einsender: RA Hubert Heinhold, München

Fundstelle: Dokument 2797 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Es gibt eine Reihe weiterer „Zustellungsfällen“, auf die man achten muss:

– § 178 Abs. 1 ZPO setzt voraus, dass vor jeglicher Ersatzzustellung versucht werden muss, den Zustellungsempfänger persönlich anzutreffen. Das gilt auch für Gemeinschaftseinrichtungen. Der Zusteller muss also einen körperlichen Zustellungsversuch im Zimmer/ in der Wohnung Empfängers machen, bevor er eine Ersatzzustellung vornehmen darf.

– Eine Ersatzzustellung nach § 178 Abs. 1 Nr. 3 ZPO setzt voraus, dass in einer Gemeinschaftseinrichtung dem Leiter oder einem dazu ermächtigten Vertreter zugestellt wird. Es ist darauf zu achten, ob Empfänger

der Ersatzzustellung tatsächlich Leiter oder ermächtigter Vertreter gewesen sind.

– Eine Ersatzzustellung durch Niederlegung beim Amtsgericht oder einer von der Post bestimmten Stelle (§ 181 Abs. 1 ZPO) ist überhaupt nur dann zulässig, wenn Ersatzzustellung durch Übergabe an den Leiter der Einrichtung (§ 178 Abs. 1 Nr. 3 ZPO) oder durch Einlegen in den Briefkasten (§ 180 ZPO) nicht möglich ist.

Asyl: Keine Rücknahmefiktion bei Zustellungsfehlern, fehlender Belehrung, fehlender Übersetzung

Ausgangspunkt der Entscheidung ist der Beschluss „Wenn BAMF nicht vollständige Akten vorlegt, wird Eilantrag stattgegeben“, ANA 2016, 60 – Dok 2651 a).

Auch im Hauptsacheverfahren legte das BAMF trotz mehrfacher Aufforderung seine Original-Akten nicht vor. Anfragen und Hinweise des VG wurden, wie üblich, nicht beantwortet.

Das Gericht stellt fest:

– Nicht einmal in der elektronischen Akte ist eine ordnungsgemäße Belehrung über die Konsequenzen der Rücknahmefiktion des § 33 Abs. 1 AsylG enthalten.

– Die Ladung zur Anhörung war schon mangels korrekt ausgefüllter Zustellungsurkunde unwirksam. Deshalb kann offen bleiben, ob Sanktionen nach Ladung an einer nicht vom Ausländer selbst mitgeteilten Anschrift nach Art. 13 Abs. 2 c) Asylverfahrens-RL 2013 überhaupt zulässig sind oder ob § 10 Abs. 2 S. 2 AsylG obsolet ist.

– Die Ladung zur Anhörung, ohnehin nicht wirksam zugestellt, enthielt keine Übersetzung der Belehrung über die Folgen des Nichterscheinens, was aber Art. 12 Abs. 1 a) Asylverfahrens-RL 2013 fordert.

Der Einstellungsbescheid wird aufgehoben. Das Asylverfahren ist fortzuführen.

VG Aachen, U. v. 3.4.2017, 6 K 2087/16.A

Richter: Hammer

Fundstelle: Dokument 2798 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Der Hinweis auf Art. 13 Asylverfahrens-RL 2013 kann in geeigneten Fällen sehr wichtig sein. Nicht selten werden (auch falsche) Anschriften dem BAMF von Behörden mitgeteilt. Hieran will man in Deutschland den Schutzsuchenden festhalten, obwohl nach der RL nur eine vom Ausländer selbst mitgeteilte Anschrift Anlass für Sanktionen sein darf.

Verbesserungen bei Dolmetscherkompetenz?

Von beim BAMF eingesetzten Dolmetschern ist zu erfahren, dass es aus dem Hause des BAMF ein „Merkblatt: C1 Sprachnachweis für Sprachmittler“ gebe.

Dies deutet darauf hin, dass sich die Bundesbehörde vorgenommen hat, die gerade in den letzten beiden Jahren zu konstatierenden dramatischen Probleme mit dem Einsatz schlechter Dolmetscher anzugehen.

Das Merkblatt selbst ist bedauerlicherweise (noch) nicht verfügbar.

Wenn die Information richtig ist, dann ist diese Maßnahme als dringlich erforderlich sehr zu begrüßen.

Information von Mai 2017

Einsender: RA Dr. Martin Manzel, Berlin/Neuss

Sozialrecht

Erstattungspflicht von Sozialleistungen. Neuerfindung des BVerwG von der Identität humanitärer Aufenthaltstitel. „Strenge Zwecklehre“ ade?

Da hatten wir uns gerade an die Erfindung des BVerwG gewöhnt, dass dem AufenthG eine strenge Unterscheidung der diversen Zwecke von Aufenthaltstiteln eigen sei. Obwohl das Gesetz an vielen Stellen Anderes sagt, wird die Erfindung von Behörden und Gerichten heute vorrangig dazu herangezogen, um Ausländer zu kujonieren: Mal wird ihnen vorgehalten, sie hätten nicht Titel zum richtigen Zweck beantragt. Mal benutzt man die Erfindung dazu, Ausländer vom Erlangen eines eigenständigen Aufenthaltsrechts (§ 31 AufenthG) auszuschließen.

Legt man die Elle dieser Erfindung an, dann ist sonnenklar, dass die Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels (z. B. nach § 23 Abs. 1 AufenthG) einem anderen Zweck dient, als die (völkerrechtlich verpflichtende) Erteilung eines Aufenthaltstitels an anerkannte Flüchtlinge oder Asylberechtigte (§ 25 Abs. 1, 2 AufenthG).

Aber wieder geirrt! Jedenfalls für Zwecke der Erstattungspflicht aufgrund einer abgegebenen Verpflichtungserklärung gilt dies nicht mehr. Jetzt gibt es eine Neu-Erfindung, die man als „Lehre von der Zweckgleichheit humanitärer Titel“ bezeichnen kann.

Dies der Fall: Ein zwischenzeitlich verstorbener syrischer Arzt hatte im Zusammenhang mit der Aufnahmeanordnung für syrische Bürgerkriegsflüchtlinge des MIK NRW eine Verpflichtungserklärung für drei Bürgerkriegsopfer abgegeben. Im Formular wurde ausdrücklich erklärt, dass die Verpflichtungserklärung von der Einreise gilt „bis zur Beendigung des Aufenthalts (...) oder bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem anderen Aufenthaltszweck“.

Wichtig zu wissen ist auch noch, dass aufgrund Erklärung u. a. des MIK NRW eine solche Verpflichtungserklärung nur Wirkung zeigen sollte, bis evtl. Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung erfolgen würde.

Die drei Syrer stellten nach Einreise Asylansträge und wurden bereits ca. einen Monat später als Flüchtlinge anerkannt (warum sie nicht Asyl erhielten, da sie doch mit einem deutschen Visum eingereist waren, teilt die Entscheidung nicht mit). Gleichwohl verlangte der Sozialleistungsträger von dem Arzt die Erstattung von rund 9.000 EUR für einen Zeitraum, der mehrere Monate nach Flüchtlingsanerkennung beginnt.

Wie kommen wir über die Hürde unserer bisherigen Rechtsprechung hinweg, muss man sich beim 1. Senat des BVerwG, der sich häufig mehr um die Staatsfinanzen als um die Rechte von (ausländischen) Individuen kümmert, gefragt haben. Das geht so:

Hatte das VG Düsseldorf noch angenommen, die Verpflichtungserklärung sei sogar so lange gültig, wie der syrische Bürgerkrieg fort dauert, egal, welchen Status die Eingereisten zwischenzeitlich erworben haben, wählt man in Leipzig einen anderen Weg: Es sei hinsichtlich der Aufenthaltszwecke nicht mehr von den einzelnen im AufenthG vertypen Aufenthaltstiteln auszugehen, sondern nur nach denjenigen in verschiedenen Abschnitten von Kapitel 2 AufenthG benannten

zu unterscheiden (Rn. 28 ff). Und die Leistungsempfänger hatten ja in beiden Fällen Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 AufenthG erhalten. Im Übrigen sei durch die Abgabe der Verpflichtungserklärung erst die (erlaubte) Einreise eröffnet werden, verbunden mit der Möglichkeit territoriales Asyl (welches nur vom Inland aus beantragt werden kann) zu erhalten.

Auch eine Vorlage an den EuGH vor dem Hintergrund der Qualifikations-RL sei nicht erforderlich, obwohl diese vorschreibt, dass Anerkannten Sozialleistungen durch den Staat zu gewähren sind.

Also bleibt die Klage der Erben des verstorbenen Arztes erfolglos.

*BVerwG, U. v. 26.1.2017, 1 C 10.16
Richter: Prof. Dr. Berlit, Prof. Dr. Dörig,
Fricke, Dr. Rudolph, Dr. Wittkopp
Einsender: RA Roland Schmale, Arnberg
Fundstelle: Asylmagazin 2017, 201 &
Dokument 2799 im Internet*

*Anmerkungen des Redakteurs:
Vorausgegangene Entscheidungen und Weisungen, die zu einem anderen Ergebnis kommen, sind z. B.: SG Detmold, ANA 2015, 31 – Dok 2350; IM Niedersachsen, ANA 2015, 4 – Dok 2241 b); S. auch Ziff. 68.1.1.3 AAV AufenthG zur Kritik an der Nichtvorlage der Frage, ob die Qualifikations-RL die Erstattungspflicht von Verpflichtungsergebnern aushebelt, S. bereits ANA 2014, 34 – Dok 2130.*

Lösungen zur Erstattungspflicht von Sozialleistungen nach Erteilung Aufenthaltstitel zu anderem Zweck?

In Hessen hatte ein Mann für seine Schwester und deren Familie (5 Personen) eine Verpflichtungserklärung abgegeben, die denselben Inhalt hat, wie in der vorstehenden Entscheidung zitiert. Nach Einreise der Schwester und deren Familie Anfang 2015 erhielten deren Mitglieder Aufenthaltserlaubnisse nach § 23 Abs. 1 AufenthG. Bereits im Sommer 2015 erkannte das BAMF ihnen Flüchtlingsstatus zu, worauf ihnen Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 AufenthG erteilt wurden.

Das Jobcenter machte gegen den Mann eine Forderung von über 10.000 € geltend für einen Zeitraum nach Anerkennung der Familie. Im Anhörungsverfahren teilt der Mann sofort mit, dass nach seiner Kenntnis bei einem Zweckwechsel des Aufenthaltstitels eine Heranziehung von ihm unzulässig sei.

Das VG beschreibt ausführlich die zwei Rechtsansichten die zum Zweckwechsel vertreten werden. Eine Entscheidung zwischen diesen Meinungen hält es jedoch nicht für erforderlich, denn der Mann hat mit seiner Reaktion auf das Anhörungsschreiben des Jobcenters eine Anfechtungserklärung abgegeben. Diese erfolgte auch unverzüglich, nachdem er von dem Anfechtungsgrund (andere Interpretation des Gesetzes durch das Jobcenter) erfahren hatte.

Bei dem Mann lag ein Irrtum betreffend seine Erklärung vor, aus dem sich ein Anfechtungsgrund nach § 119 Abs. 1 Alt. 1 BGB (Inhaltsirrtum) ergibt.

Auf eine Anfrage der Fraktion DIE LINKE zu diesem Urteil sowie zum Umgang mit den Auskünften von Landesministerien, dass die Verpflichtungserklärung nur bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels auf anderer Rechtsgrundlage fortwirkt, erklärt die

Bundesregierung, dass Erstattungsansprüche zwar verpflichtend geltend zu machen sind, dass hiervon aber in atypischen Fällen abgewichen werden kann. Dabei sind alle Umstände des Einzelfalls berücksichtigen, z. B. die „konkreten Umstände der Abgabe einer Verpflichtungserklärung und daraus möglicherweise unverschuldete Fehlvorstellungen über die Dauer der Verpflichtung“.

Die Bundesregierung weist auch auf die Möglichkeit des Forderungserlasses auf der Grundlage von § 44 SGB II hin.

*VG Wiesbaden, U. v. 9.12.2016, 4 K 545/16. Wi
Richter: Hartmann, Jakobi, Kim
Fundstelle: Dokument 2800 a) im Internet*

Antwort BMAS v. 17.5.2017

*Verfasserin: Gabriele Lösekrug-Möllner
Einsender: Dr. Thomas Hohlfeld, Berlin
Fundstelle: Dokument 2800 b) im Internet*

Abschiebungshaft

BGH gegen EGMR: Festhalten im Transitbereich des Flughafens keine Freiheitsentziehung

Es geht immer weiter mit der skandalösen Missachtung der Rechtsprechung des EGMR aus Strasbourg

Zunächst hatte das BVerfG 1996 entschieden (BVerfGE 94, 166), dass das Festhalten im Transitraum keine Freiheitsentziehung oder Freiheitsbeschränkung sei. Der Schutzsuchende könne ja (ins Verfolgerland?) ausreisen.

Schon kurz danach kam die Entscheidung des EGMR v. 25.6.1996 (Az: 1976/92 – *Amuur .I. Frankreich*, InfAuslR 1997, 49) die dem BVerfG widersprach. Außerdem gab es aus Strasbourg Entscheidungen v. 24.1.2008 (Az: 29787/03 u. a. – *Riad u. a. .I. Belgien*) sowie v. 14.2.2008 (Az: 12338/02 – *Hussain .I. Rumänien*). Immer wieder hielt der EGMR fest, dass die Unterbringung im Transitbereich Freiheitsentziehung darstellt, die – entgegen auch der deutschen Rechtslage in § 15 Abs. 6 AufenthG – mit den Garantien von Art. 5 Abs. 1 EMRK auszustatten ist.

Später dann schien es, als habe sich das BVerfG entschieden, die Frage, ob das Festhalten ohne richterlichen Beschluss im Flughafenverfahren Freiheitsentziehung sei, doch überdenken zu lassen. Allerdings wollte man das nicht selbst tun, der BGH solle es richten (BVerfG, ANA 2014, 53 – Dok 2213).

Das OLG Frankfurt/Main, an das das BVerfG die Sache seinerzeit zurück verwies, ändert dann aber seine vorherige Rechtsprechung und legte die Angelegenheit doch nicht dem BGH vor (ANA 2016, 23 – Dok 2513).

Und nun lag dem BGH folgender Fall zur Entscheidung vor: Ein Schutzsuchender wurde vom 21.4.2016 bis zum 4.5.2016 ohne richterlichen Beschluss am Frankfurter Flughafen festgehalten. Danach wurde die Einreise erlaubt, weil das BAMF über den Asylantrag nicht kurzfristig entscheiden konnte.

AG Frankfurt und LG Frankfurt wiesen die Rechtsmittel zurück und der BGH hält die Rechtsbeschwerde für unzulässig, denn sie war nicht durch das LG Frankfurt/M. zugelassen worden.

Um dies zu begründen, musste der BGH aber Farbe bekennen, was er wie folgt tat: Es handele sich bei dem Festhalten am Flughafen nicht um Freiheitsentziehung oder Freiheits-

beschränkung i. S. v. Art. 104 GG, denn der Betroffene könne ja jederzeit auf dem Luftweg ausreisen. Die längstens 30 Tage, die ein Mensch ohne richterliche Genehmigung im Flughafenverfahren festgehalten werden kann, seien bei Entlassung des Mannes aus dem Transitbereich noch nicht abgelaufen gewesen.

Daraus folge, dass es sich nicht um eine Freiheitsentziehungssache i. S. v. § 70 Abs. 3 S. 1 Nr. 3, S. 2 FamFG handelt.

Die Entscheidungen des EGMR werden mit keiner Silbe erwähnt, obwohl der Einsender auf den Fall *Amuur / J. Frankreich* ausdrücklich hingewiesen hatte.

BGH, B. v. 16.3.2017, V ZB 170/16

Richter: Prof. Dr. Schmidt-Räntsch, Dr. Brückner, Weinland, Dr. Kazele, Dr. Hamdorf

*Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover
Fundstelle: Dokument 2801 im Internet*

Anmerkungen des Redakteurs:

Es ist dringend an der Zeit, dass der EGMR nun endlich (ggf. auf dem Umweg über Karlsruhe) Gelegenheit erhält, auch zur deutschen Rechtspraxis Stellung zu nehmen.

In dem belgischen Fall waren die Beschwerdeführer unter Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 EMRK für eine kürzere Zeit im Transitbereich festgehalten worden, als der hiesige Beschwerdeführer. Der EGMR sprach ihnen jeweils 15.000 EUR Ersatz für immateriellen Schaden zu. Allerdings kamen in jenem Fall auch noch weitere Verstöße gegen die EMRK (Art. 3) hinzu.

Zu Menschenrechtsverletzungen wegen Festhaltens von Schutzsuchenden in einem Transitlager an der Grenze s. EGMR, ANA 2017, 28 – in diesem Heft

Noch mal zum Mitschreiben:

Was muss ein Haftantrag enthalten?

Der BGH setzt einen Sicherungshaftbefehl auf Antrag einstweilen außer Vollzug, weil nach summarischer Prüfung davon auszugehen ist, dass die Rechtsbeschwerde erfolgreich sein wird. Insbesondere fehlten im Haftantrag:

– Darlegungen zur erforderlichen Haftdauer (§ 417 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 FamFG);

– Angaben zu den einzelnen Schritten des konkreten Falls zur Vorbereitung der Abschiebung;

– Die jeweils für die einzelnen Schritte anzusetzenden Zeiträume.

Da Haft nach § 82 Abs. 1 S. 2 AufenthG auf die kürzest mögliche Zeit zu beschränken ist, sind solche Angaben unverzichtbar.

Trotzdem hatten zwei Gerichte Haft für rechtmäßig gehalten.

BGH, B. v. 23.5.2017, V ZB 107/17

Richter: Dr. Stresemann, Prof. Dr. Schmidt-Räntsch, Dr. Kazele, Haberkamp, Dr. Hamdorf

*Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover
Fundstelle: Dokument 2802 im Internet*

AG Frankfurt/M: Der Obrigkeit stets zu Diensten? Anwalt stört da nur!

Ein Ausländer wird am Frankfurter Flughafen durch Beschluss des AG vom 3.11.2015 bis 24.11.2015 festgesetzt. Schon dieser Beschluss war rechtswidrig, was hier aber nicht weiter interessieren soll.

Am 20.11.2015 erfährt die BPol, dass Haftverlängerung notwendig werden würde. Sie

lässt sich bis zum letzten Tag Zeit und stellt erst am 24.11.2015 Verlängerungsantrag.

Der Amtsrichter setzt den Anhörungstermin auf den selben Tag um 11:15 Uhr fest. Dass der in Hannover residierende Verfahrensbevollmächtigte zum Termin nicht erscheinen kann, weil er erst um 9:44 Uhr geladen wurde, stört den Amtsrichter nicht. Trotz sofortiger Intervention des Bevollmächtigten wird die Anhörung durchgeführt und dann im Wege der einstweiligen Anordnung (§ 427 FamFG) die Haft erst mal für 7 Tage verlängert, damit der Bevollmächtigte bei der nächsten Anhörung anwesend sein kann.

Dieses Verfahren war evident rechtswidrig befindet das LG: Wenn die BPol erst 4 Tage nach Kenntniserlangung und damit am letzten Tag der zuvor beschlossenen Haft Verlängerungsantrag stellt und der Richter dann für denselben Tag Anhörungstermin bestimmt in Kenntnis, dass der Bevollmächtigte unter keinen Umständen anwesend sein kann, verletzt das das rechtliche Gehör des Betroffenen. Die weitere Inhaftierung war ebenfalls rechtswidrig.

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

*LG Frankfurt/M, B. v. 6.3.2017 & Berichtigungsbeschluss v. 21.3.2017, 2-29 T 241/15
Richterin: Kästner*

Fundstelle: Dokument 2803 a) im Internet

AG Frankfurt/M, B. v. 24.11.2015, 934 XIV 1707/15

Richter: Haike

Fundstelle: Dokument 2803 b) im Internet

Protestschreiben d. Einsenders v. 24.11.2015

Fundstelle: Dokument 2803 c) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Zu einem ähnlichen Vorgang s. LG München I, ANA 2014, 23 – Dok 2075.

Strafrecht

Zustellungsbevollmächtigte: Begrenzung Behördenmissbrauch durch den EuGH?

Nachfolgend zu der Entscheidung *Covaci* (ANA 2016, 10 – Dok 2469) hatte der EuGH über drei Vorlagebeschlüsse Münchener Gerichte zu entscheiden. Diese stellten i. W. die Frage, ob die Anordnung der Rechtskraft von Strafbefehlen nach Ablauf der Einspruchsfrist (§ 410 Abs. 3 StPO) in Fällen der Übersendung an Zustellungsbevollmächtigte gegen die Richtlinie 2012/13/EU über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren verstößt oder ob die Möglichkeit zur Stellung eines Wiedereinsetzungsantrages (§ 44 StPO) ausreichend sei.

Diese Fragen stellen sich im Verfahren dreier (mutmaßlich) Unionsbürger, die der Begehung von Straftaten verdächtig sind bzw. bereits durch Strafbefehl „verurteilt“ wurden. Alle drei haben laut Sachverhaltsmitteilung durch den EuGH weder in Deutschland noch im Herkunftsstaat einen festen Wohnsitz.

Der EuGH erklärt erneut, dass betroffene Personen in die gleiche Lage versetzt werden müssen, als sei ihnen der Strafbefehl persönlich zugestellt worden, weshalb sie über die „volle Einspruchsfrist“ verfügen müssen. Dazu sei aber auch das Instrument der Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ausreichend.

EuGH, U. v. 22.3.2017, C-124/16 u. a., (Tranca u. a.)

Richter: da Cruz Vilaca, Tizzano, Berger, Berthet, Bilgen

Einsender: DAV Brüssel

Fundstelle: Dokument 2804 im Internet:

Anmerkungen des Redakteurs:

Interessant auch, dass der EuGH (Rn 15) trotz des Wortlauts der §§ 116 a Abs. 3, 127 a Abs. 1, 132 Abs. 1 StPO ausdrücklich festhält, dass nicht nur die Nichtexistenz eines Wohnsitzes in Deutschland, sondern vielmehr auch die Nichtexistenz eines festen Wohnsitzes im Herkunftsmitgliedstaat relevant ist. Daraus ist wieder einmal zu folgern, dass Unionsbürger, die in einem anderen Mitgliedstaat einen festen Wohnsitz haben, so zu behandeln sind, wie wenn sie den Wohnsitz in Deutschland haben. Somit ist die StPO erweiternd auszulegen.

Unter den konkreten Bedingungen deutscher Rechtswirklichkeit ist die Entscheidung allerdings wenig hilfreich: Wenn ein rechtskräftig Verurteilter (§ 410 Abs. 3 ZPO) Kenntnis von einem Strafbefehl erhält, so geschieht dies zumeist im Zusammenhang mit einer Festnahme. Kann er dann erst einen Antrag auf Wiedereinsetzung stellen, ist i. d. R. bis zur Entscheidung über den Wiedereinsetzungsantrag durch das zuständige Gericht die Haftzeit bereits abgelaufen.

Damit verfügt der Betroffene also nur theoretisch und nicht auch praktisch über eine effektive Möglichkeit, die Verurteilung durch Strafbefehl überprüfen zu lassen. Der Appell des EuGH an deutsche Gerichte, dass sie die wirksame Ausübung der Rechte aus Art. 6 der Richtlinie 2012/13/EU ermöglichen, dürfte wohl ins Leere gehen.

Es scheint, dass ein weiterer Vorlagebeschluss dies problematisieren müsste.

Kosten / Gebühren

Terminsgebühr im Asylrechtsstreit auch bei Gerichtsbescheid

Hier hatte das VG Köln dem klägerischen Anspruch durch Gerichtsbescheid entsprochen. Das BAMF legte kein Rechtsmittel ein. Gegen die Geltendmachung der (fiktiven) Terminsgebühr wendet sich das BAMF: Nr. 3104 Abs. 1 Nr. 2 VV RVG sei auf Fälle beschränkt, gegen die ein Rechtsmittel gem. § 84 Abs. 2 Nr. 5 VwGO nicht gegeben ist. Außerdem hätte der Kläger, da seinem Begehren in vollem Umfang entsprochen wurde, zulässigerweise gar keinen Antrag auf mündliche Verhandlung stellen können. Das Gericht widerspricht in beiden Punkten. Besonders weist es darauf hin, dass die fiktive Terminsgebühr keine „Misserfolgsgebühr“ des erfolglosen Prozessbevollmächtigten ist. Hier hätte ja, was nicht geschah, das BAMF mündliche Verhandlung beantragen können. Die Terminsgebühr wird festgesetzt.

VG Köln, B. v. 15.5.2017, 8 K 9699/16.A

Urkundsbeamter: Richter

*Einsenderin: RAin Kerstin Müller, Köln
Fundstelle: Dokument 2805 im Internet*

Anmerkungen des Redakteurs:

Zur Einigungsgebühr und Terminsgebühr ohne mündliche Verhandlung s. auch VG Aachen, ANA 20145, 9- Dok 2269; zur Einigungsgebühr im Asylrechtsstreit s. VG Köln, ANA 2014, 23 – Dok 2079.

Lustiges

Strafanzeige gegen Angela Merkel: Kann die Kanzlerin keinen Anwalt zahlen?

Die AfD hatte im Herbst 2015 Strafanzeige gegen die Kanzlerin erstattet, weil diese mit der humanitären Aufnahmenscheidung den Straftatbestand der „Einschleusung von Ausländern“ erfüllt habe. Später wurde berichtet, dass die Staatsanwaltschaft Berlin das Verfahren eingestellt hat, weil kein Straftatbestand verwirklicht ist.

Ein Berufskollege verteidigt in Bayern Flüchtlinge vor Gericht. Dort werden in großem Umfang Personen, die nach der Grenzöffnung z. T. in Bussen und Sonderzügen nach Deutschland gekommen waren, wegen unerlaubter Einreise angeklagt. Der Kollege wandte sich an die Staatsanwaltschaft Berlin und bat um Überlassung einer Abschrift der Einstellungsverfügung. Gleichzeitig benötigte er diese Unterlage auch für seine Kommentatoren-Tätigkeit in einem der führenden Ausländerrechtskommentare. Sein Antrag wurde abschlägig beschieden, da er kein Aktenzeichen nennen konnte. Die Kanzlerin sei als Beschuldigte in einer erheblichen Anzahl von Verfahren notiert. Und für wissenschaftliche Zwecke müsse schon auch die betreffende Akte benannt werden.

Als ein Mitglied der Fraktion Die Linke im Bundestag die Bundesregierung nach dem Wortlaut der Einstellungsverfügung gegen die Kanzlerin fragte, wurde sie vom Bundesjustizministerium dahingehend beschieden, dass der Bundesregierung keine Erkenntnisse über in den Ländern anhängige Strafverfahren vorlägen.

Im Netz kursiert allerdings eine Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Berlin zum Az. 276 Js 397/16. Dort hatte ein *Heiko Frischmann* gegen den Bundesinnenminister mit demselben Vorwurf Strafanzeige erstattet. Die Staatsanwaltschaft hat dieses Verfahren ebenfalls eingestellt: Die seinerzeitige Entscheidung der Bundesregierung bewirke eine öffentlich-rechtliche Legalisierung der Einreise der Schutzsuchenden. Hierzu war die Bundesregierung auch nach dem Schengener Grenzkodex befugt.

*Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover
Strafanzeige der AfD v. 19.2.2015*

*Verfasser: Frauke Petry, Alexander Gauland
Fundstelle: Dokument 2806 a) im Internet*

Anfrage an StA Berlin v. 19.3.2017

Fundstelle: Dokument 2806 b) im Internet

Bescheid LOStA Berlin v. 22.3.2017

Verfasser: Haas

Fundstelle: Dokument 2806 c) im Internet

Antwort BMJV v. 11.4.2017

Verfasser: Christian Lange, MdB

Fundstelle: Dokument 2806 d) im Internet

Einstellungsverfügung StA Berlin v.

9.2.2016 im Verfahren gegen den BMI

Verfasser: StA Dr. Brocke

Einsender: RA Heiko Habbe, Hamburg

Fundstelle: Dokument 2806 e) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Jeder Strafverteidiger, der sein Geld wert ist, fordert nach Verfahrenseinstellung die Akten nochmals an, um Kenntnis vom Inhalt der Einstellungsverfügung zu nehmen, wenn dieser nicht ohnehin in der Einstellungsverfügung mitgeteilt worden ist.

Da stellt sich also die Frage, ob die Kanzlerin, Frau Dr. Merkel, keinen Verteidiger hatte?

Und wenn doch: Hat dieser die Akten nicht nochmals eingesehen?

Und wenn doch: Hat der Verteidiger der Kanzlerin den Inhalt der Verfügung nicht mitgeteilt?

Und wenn doch: Ist Kenntnis der Bundeskanzlerin nicht gleichzeitig Kenntnis der Bundesregierung?

BAMF geht unter die Leute – neue Orte der Sachbearbeitung

Ein Berufskollege stellte eine Sachstandsanfrage und erhielt folgende Antwort:

„Die letztendlich sachbearbeitende Stelle ist das Einkaufszentrum Mönchengladbach.“

Ist jetzt nach Soldaten und Hartz IV-Sachbearbeitern die Schuhverkäuferin mit der Entscheidung dran?

Schrb. BAMF v. 12.5.2017 Az: 6659531-423

Verfasser(in): Bohlen

Einsender: RA Gunter Christ, Köln

Fundstelle: Dokument 2807 im Internet

Gute Ausrede, warum man den Anwalt umsonst arbeiten lässt

Da war ein Paar mit zwei Kindern, Roma aus dem ehemaligen Jugoslawien, die über lange Zeit zugesagte Zahlungen nicht leisteten. Immer wieder dann, wenn der Anwalt damit drohte, das Mandat niederzulegen, kam der Mann mit einem neuen Versprechen, dass und warum er nun zahlen könne und werde. Und der Anwalt verließ sich darauf und arbeitete weiter.

Als der Advokat dann endlich die Faxen dick hatte und Gelegenheit gab, zur Frage Stellung zu nehmen, ob aus Sicht der Nichtzahler etwas gegen den Verdacht vorgebracht werden könne, dass der Mann sich mit seiner Hinhaltenaktik betrügerisch verhalten hatte, schrieb ein „Betreuer“ u. a. folgenden bemerkenswerten Satz:

„Herr X und Frau Y sind schon allein deshalb keine Betrüger, weil sie die begriffliche Opposition von Betrug und Ehrlichkeit als Kategorie moralischer Selbstbestimmung im Prozess ihrer Sozialisation und Inkulturation bislang noch gar nicht leisten können.“

Der Anwalt hat von der Erstattung der Strafanzeige abgesehen. Nicht, weil ihn die Argumentation überzeugt hätte, sondern nur deshalb, weil er dem Mann, der ohnehin eine lange Latte an Vorstrafen hatte, bei dem kurz zuvor nach langem Kampf erreichten Aufenthaltsrecht nicht Steine in den Weg legen wollte. Dem Betreuer von der „Roma Union Grenzland“, einem ehemaligen Pfarrer, hat er dann wohl noch geschrieben, dass ihn die beschriebene Abwesenheit der „Opposition“ von Betrug und Ehrlichkeit für die Zukunft veranlassen wird, keine Ratenzahlungsvereinbarungen mehr zu treffen.

Schreiben Herr Rosenberg v. 14.5.2003

Fundstelle: Dokument 2808 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Die Redaktion veröffentlicht gerne weitere besonders „pffiffige“ Ausreden.

Lustig / Traurig

Neue Wahlarithmetik zwecks Abwiegeln

Bei dem türkischen Referendum im April 2017 sollen ca. 63% der in Deutschland Abstimmenden für Erdogan und damit gegen die Demokratie gestimmt haben. Etwa 420.000 Personen. Andere Quellen sprechen von 530.000 Stimmen. Das ist besonders deshalb beachtlich, weil das türkische Gesamtergebnis mit nur ca. 51,4% Stimmen für die Diktatur ausging. Türkische Wahlberechtigte, die in Deutschland leben, haben also sehr viel umfangreicher antidemokratisch abgestimmt, als die Menschen anderswo.

„Unter dem Strich hat nur etwa 14 Prozent aller hier lebenden Deutsch-Türken mit Ja gestimmt“. Dies sagte nicht etwa Adam Riese und auch nicht Eva Zwerg. Es sagte Frau Aydan Özoguz (SPD), Migrationsbeauftragte der Bundesregierung und Staatsministerin im Bundeskanzleramt, kurz nach der Abstimmung gegenüber der Presse.

Da kann man nur raten, die Grundrechenarten noch einmal zu überprüfen: Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen werden in Prozenten der gültigen Stimmen ausgedrückt. Nicht etwa bezogen auf die Gesamtzahl der Abstimmungsberechtigten und erst recht nicht unter Heranziehung der Gesamtzahl der im Wahlbereich Lebenden.

Aber genau das tat Frau Özoguz. Um auf die „nur 14%“ zu kommen, muss sie die positiven Stimmen ins Verhältnis zur Gesamtzahl aller in Deutschland lebenden türkischstämmigen Personen gesetzt haben.

Würde man diesen Kniff auf die Bundestagswahl 2013 anwenden, käme man zum Ergebnis, dass die Fraktionsgemeinschaft von CDU/CSU nicht mit 41,5% die Wahl gewonnen hätte. Vielmehr würde dann die Chefin von Frau Özoguz, die Kanzlerin, mit nur ca. 22,8% die Bundesrepublik Deutschland regieren.

Trauriges

Legasthenie in Augsburg

Bayern war unserer Zeit schon immer ein wenig voraus, jedenfalls dann, wenn es darum ging, Schutzsuchende zu drangsaliieren.

Dass aber ein Richter am Amtsgericht weder Lesen noch Rechnen kann, ist schon beachtlich:

§ 62b AufenthG ermöglicht die Verhängung von „Ausreisegewahrsam“ für maximal vier Tage. Was soll's, sagte sich die Ausländerbehörde, beantragen wir doch mal vier Wochen, vielleicht merkt's der Richter nicht.

Und er hat es nicht gemerkt, sondern er verfügt am 8.3.2017 Ausreisegewahrsam bis zum 3.4.2017. Also nicht vier Tage, sondern vier Wochen.

Im Beschluss heißt es dann allerdings auch noch, dass die beantragte Gewahrsamsdauer „von sechs Wochen“ erforderlich sei.

Schade, dass es keine Schulungen in den Grundrechenarten und beim Leseverstehen für bayerische Richter gibt.

AG Augsburg, B. v. 8.3.2017, XIV 6/17 (B)

Richter: Espenschied

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Fundstelle: Dokument 2809 im Internet

Entgleisung

Wir stellen zur Mahnung und Abschreckung Maßnahmen und Äußerungen vor, die von Xenophobie gekennzeichnet, diskriminierend, empörend oder völlig abwegig sind.

Befangener sächsischer Verwaltungsrichter?

Vor dem Tisch des Richters der 2. Kammer am VG Dresden, Herr Leonard, stand eine Familie, bestehend aus fünf Syrern, die in Bulgarien Flüchtlingsschutz erhalten hatten. Neben Berichten über sexuelle Belästigungen der Ehefrau machten sie geltend, dass in Bulgarien systemische Mängel herrschen. Sie bezogen sich hierzu auch auf eine Studie von Pro Asyl aus dem Jahr 2015.

In seinem klageabweisenden Urteil zum Az. 2 K 1173/15.A, welches auch von schlechten Kenntnissen der deutschen Sprache und Grammatik zeugt, lässt sich Richter Leonard u. a. zu folgenden unverschämten Bemerkungen hinreißen (Grammatikfehler im Original): „Die Verlautbarungen von ProAsyl sind ohne Wert. Es handelt sich um eine Organisation, die aus finanziellen Gründen ein massives Eigeninteresse daran besitzt, dass in das Bundesgebiet möglichst viele Asylbewerber gelangen und verbleiben. Sie erkennt, dass es zuvörderst Sache des einzelnen Asylbewerbers ist, sich um seine Angelegenheiten zu kümmern. (...) Lapidare Bemerkungen sind ungeeignet, die gesetzlich vorausgesetzte für den Regelfall angenommene Sicherheit in einem EU-Mitgliedstaat zu widerlegen.“

Pro Asyl hat hierzu in einer Presseerklärung deutlich Stellung bezogen.

Damit die Leser sich selbst ein Bild machen können, werden die Texte ins Netz gestellt:

VG Dresden, U. v. 6.12.2016, 2 K 1173/15.A Fundstelle: Dokument 2810 a) im Internet PE v. 16.3.2017: „Richterliche Befangtheit im Namen des Volkes – ein weiterer Problembär in der Dresdner Justiz“

Fundstelle: Dokument 2810 b) im Internet

„Entweder die Flüchtlingswelle geht oder ich“

Hier ein Lehrstück über einen pflichtvergessenen Richter, einen kenntnislosen Zeitungsredakteur, vom Wächteramt der Presse unbeleckt, sowie über einen Chefredakteur, arrogant überzeugt von der Unfehlbarkeit seiner Zeitung.

Das wörtliche Zitat stammt von Dr. Frank Schafranek, Vorsitzender der 7. Kammer des VG Aachen. Er sagte dies, als ihn ein Redakteur der Aachener Presse einen Tag lang bei Verhandlungen Schutzsuchender begleitete. Der Richter soll auch noch gesagt haben, dass er nicht Jura studiert habe,

um nur noch Asylklagen zu entscheiden. In beiden Aachener Zeitungen veröffentlichte der Redakteur, Herr Marlon Gego, einen ganzseitigen Artikel, in dem das widerliche Zitat des Verwaltungsrichters völlig unkommentiert auch noch groß und fett hervorgehoben wurde. Der Artikel strotzt auch vor Ungenauigkeiten, z. B.: „Anspruch auf Asyl [haben] ausschließlich staatlich Verfolgte“. „Hunderttausende Asylanträge“ [werden] jedes Jahr in Deutschland gestellt.“ Und es werden Schutzsuchende aus Albanien, Somalia und Afghanistan zu den Verursachern einer Überlastung der Verwaltungsgerichte erklärt und nicht etwa die tausendfach falschen Entscheidungen des BAMF als Ursache der Misere erkannt. Dass die 7. Kammer des VG Aachen auch noch mehr als 25 weitere Rechtsgebiete bearbeitet, wird ebenfalls nicht zum Anlass kritischer Nachfrage genommen.

Der Redakteur der ANA hat daraufhin einen Leserbrief an beide Aachener Zeitungen geschrieben, in dem er u. a. die grandiose Verkennung richterlicher Schutzaufgabe rügt und den schlampigen Umgang dieses Richters mit Blutracheopfern aus Albanien an einem Beispiel darstellt. Er verlieh der Hoffnung Ausdruck, dass der Richter seine Ankündigung, zu gehen, möglichst bald wahrmachen möge. Den Leserbrief wollte der „Zeitungsverlag Aachen“, unter dessen Dach beide Aachener Lokalzeitungen erscheinen, nicht veröffentlichen. In Verkennung dessen, was Meinungsäußerungsfreiheit ist, wurden von dem Redakteur die Richtigstellungen und Kommentierungen zu strafrechtlich erheblichen falschen Tatsachenbehauptungen erhoben. Deshalb verböte sich der Abdruck. Der Redakteur teilte allerdings auch mit, dass die Chefredaktion über die Veröffentlichung entscheide.

Der später angeschriebene Chefredakteur, Prof. Bernd Mathieu, mochte sich allerdings nicht einmischen. Befragt, erging er sich nur in oberlehrerhaften Bemerkungen u. a. zum Schreibstil des ANA-Redakteurs. Die Schlampereien seines Mitarbeiters hat er augenscheinlich nicht zur Kenntnis genommen oder er wollte das nicht.

Damit sich die Leser selbst ein Bild machen können, werden ins Netz gestellt:

Leserbrief des ANA-Redakteurs als Dokument 2811 a) im Internet

Schriftwechsel mit dem Zeitungsverlag Aachen als Dokument 2811 b) im Internet

Berufskolleg(inn)en sollten das Zitat von Richter Schafranek kennen, damit sie mit ihren Mandanten mögliche Befangheitsanträge gegen diesen Richter besprechen können.

Völkisches beim SG Berlin? Leistungen für Ausländer nur im Heimatland

Einige (wenige) Kammern des Sozialgerichts in Berlin üben sich in Widerständigkeiten gegenüber Entscheidungen des BSG: Es geht um die Frage, ob und ggf. wann Unionsbürger, selbst wenn das vom Europarecht nicht gefordert wird, nach deutschem (Verfassungs-)Recht Sozialleistungsansprüche geltend machen können. Das BSG hatte dazu entschieden, dass arbeitssuchende EU-Bürger bei einer tatsächlichen Aufenthaltsverfestigung nach 6 Monaten Sozialhilfe beanspruchen können (ANA 2016, 3 – Dok 2431).

Hierzu hatte das SG Berlin am 16.12.2015 eine Pressemitteilung heraus gegeben. Darin enthalten zunächst die Widrigkeit heftiger Presseschelte an der Entscheidung des BSG, um dann zu berichten über ein Urteil der 149. Kammer des SG Berlin (vom 11.12.2015, S 149 AS 7191/13). Hierin wird dem BSG Verfassungsbruch vorgeworfen. Es habe gemeint, sich über den eindeutigen Willen des Gesetzgebers hinwegsetzen zu dürfen. Das BSG habe die Grenze der richterlichen Gesetzesauslegung überschritten.

Wer genau für diesen starken Tobak in der Presseerklärung verantwortlich war, wissen wir nicht. Wir wissen allerdings, dass damals die Vorsitzende der 191. Kammer des SG Berlin, Frau Kuhnert, stellvertretende Pressesprecherin des Gerichts war. Über Frau Kuhnert sowie über ein Jobcenter in Berlin muss hier nunmehr berichtet werden:

Ein psychisch kranker und deshalb von einem gesetzlichen Betreuer begleiteter Rumäne, der bereits seit 2008 dauerhaft in Deutschland lebt, begehrte Leistungen des Jobcenters. Er hatte bis dahin von Betteln, Flaschen sammeln und von Gelegenheitsjobs gelebt.

Bis es nach langer Zeit zu einem für den Mann negativen Urteil durch die Kammer von Frau Kuhnert kam, gingen viele Schreiben zwischen Jobcenter, Gericht und dem vertretenden Anwalt, dem Kollegen Volker Gerloff hin und her.

Besonders bemerkenswert die Stellungnahme von Herrn Blaske vom Jobcenter Berlin Friedrichshain-Kreuzberg vom 14.10.2015. Da heißt es zu dem vom Anwalt unter Berufung auf das BVerfG involvierten Sozialstaatsprinzip wörtlich: „Die Argumentation des Klägers ist im Übrigen seinerseits verfassungswidrig, denn er verlangt die Aufgabe staatlicher Souveränität über den (dauerhaften) Aufenthalt von Ausländern (...) und die bedingungslose Finanzierung des Existenzminimums aus Steuermitteln dieses Staates (...). Dies verstößt wiederum nicht nur gegen den

Grundsatz des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts aus Art. 104 a, 106 Abs. 1 Nr. 1 GG, sondern [ist] auch ein Verstoß gegen das Sozialstaatsgebot aus Art. 20 Abs. 1 GG. Denn aus Art. 20 Abs. 1 GG folgt, dass der Staat zunächst und besonders eigenen Staatsangehörigen einer vorrangigen und besonderen Fürsorgepflicht unterliegt und damit auch bei der Geltendmachung besonderer beitragsunabhängiger Sozialleistungen anders behandeln darf als Ausländer.“ Danach schwadronierte Herr Blaske in seinem Schriftsatz noch darüber, dass Deutschland der größte Nettoeinzahler im Haushalt der EU sei.

Dieser Schriftsatz wurde auf Anordnung von Richterin Kuhnert an den Rechtsanwalt am 21.10.2015 übersandt, versehen mit folgendem Zusatz: „Die Kammer teilt die Auffassung des Beklagten. Es wird eine Rücknahme der Klage angeregt.“

Klagerücknahme hat die Richterin im Verlauf des Prozesses mehrfach angeregt. Sie vertrat zunächst auch noch die – später aufgegebene – abwegige Rechtsansicht, dass eine notwendige Beiladung des Sozialhilfeträgers hier nicht möglich sei, da ja gar keine Ansprüche auf Sozialleistungen bestünden.

Der Rechtsanwalt nahm den Schriftsatz von Herrn Blaske zum Anlass, den Wortlaut von Art. 20 Abs. 1 GG „Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat“ in Erinnerung zu rufen und dann darauf hinzuweisen, dass ein Grundsatz „Deutsche zuerst!“ darin ebenso wenig vorkommt, wie die Festlegung auf einen „rein nationalen Sozialstaat“. Der Anwalt wies allerdings darauf hin, dass sich im NPD-Parteiprogramm vergleichbare Positionen befinden und er zitierte daraus: „Nationale Sozialpolitik fühlt sich dem ganzen Volk verpflichtet. [...] Ebenso wenig darf die soziale Stabilität der Solidargemeinschaft durch Überfremdung ausgehöhlt werden.“ Und der Anwalt wies darauf hin, dass sich daraus ein Grundsatz „Deutsche zuerst – Ausländer raus!“ ergibt.

Frau Kuhnert meinte, den Schriftsatz des Anwalts der Rechtsanwaltskammer zwecks Überprüfung eines Verstoßes gegen die BORA übersenden zu sollen. Von dort erhielt sie mit Datum vom 3.3.2017

die Nachricht, dass das eingeleitete Verfahren eingestellt wurde, da ein Verstoß gegen § 43 a Abs. 3 BRAO (Sachlichkeitsgebot) hier nicht vorliegt.

In der Folgezeit versuchte Frau Kuhnert sich betreffend ihr Schreiben vom 21.10.2015 damit herauszureden, sie habe sich damit nicht den Inhalt des Schreibens des Jobcenters zu eigen gemacht, sondern sich zu dem darin enthaltenen Klageabweisungsantrag geäußert. Dumm nur, dass in dem Schreiben von Herrn Blaske vom 14.10.2015 kein Klageabweisungsantrag enthalten war.

Über die Vorgänge am SG Berlin hat auch die TAZ berichtet, was wiederum den Bund Deutscher Sozialrichter (BDS) am 11.1.2017 veranlasste, Vorwürfe gegen das SG Berlin zurückzuweisen. Der vom SG Berlin gegenüber dem BSG erhobene Vorwurf des Verfassungsbruchs wurde nicht zurückgewiesen.

Im negativen Urteil vom 8.3.2017, S 191 AS 16707/13, werden wieder ähnliche Vorwürfe gegen das BSG erhoben. Und dann fügt Richterin Kuhnert am Ende noch diesen Absatz an:

„Der Kläger-Prozessbevollmächtigte wird gebeten, zur Kenntnis zu nehmen, dass es sich hierbei weder um eine – wie von ihm eingewendet wird (...) – „enthemmte“ noch isolierte Rechtsprechung „einiger Kammern des SG Berlin“ handelt (...). Eine differenzierte Auseinandersetzung mit den soeben ausgeführten rechtlichen Argumenten anstelle eines Rückzuges auf eine pauschale Vorwurfshaltung, wonach es sich hierbei schlicht um eine „sehr nah an der rechtsextremen Parole „Deutsche zuerst!“ (Bl. 105, 121 d. GA) und „Forderung der NPD und AfD nahezu deckungsgleiche“ (Bl. 120 d. GA) Rechtsprechung handele, wäre tatsächlich sehr wünschenswert.“

Als die Richterin das schrieb, muss sie die Einstellungsverfügung der Rechtsanwaltskammer Berlin bereits vorliegen gehabt haben. Da musste sie dann wohl im Urteil noch einmal nachkartieren.

Ausführliche Informationen zum Vorgang finden sich auch unter: <http://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/2177/>.

Fortbildung/Seminare

Qualitätsverbesserung der anwaltlichen Arbeit ist uns wichtig. Wir teilen auch Veranstaltungen anderer Organisationen mit. Wir bitten um Zusendung von Informationen.

Gespräch mit dem Auswärtigen Amt

Veranstaltung vor MV der ARGE

Am 30. Juni 2017 in Köln

Referentin: Jessica Engel, AA Berlin

Kosten: 65 € (Mitglieder) sonst 90 €

Frühbucherrabatt 10 €

Anmeldung: Homepage der ARGE

Asylbewerberleistungsrecht

Am 30. Juni 2017 in Hamburg

Referent: RA Volker Gerloff

Kosten: 145 € bis 275 € zzgl. MwSt.

Anmeldung: hartwig@anwaltakademie.de

Arbeitnehmer im Ausländerrecht

am 10.11.2017 in München

Referent: RA Christoph v. Planta

Kosten: 130 € (Mitglieder) sonst 180 €

Frühbucherrabatt 20 €

Anmeldung: Homepage der ARGE

Selbständige im Ausländerrecht und dazugehöriges Gesellschaftsrecht

am 11.11.2017 in München

Referenten: RA Andreas Dippel &

RA Christoph v. Planta

Kosten: 130 € (Mitglieder) sonst 180 €

Frühbucherrabatt 20 €

Anmeldung: Homepage der ARGE

Expertenseminar zum Flüchtlingsrecht

am 25.11.2017 in Hamburg

Referent: RA Claudius Brenneisen

Kosten: 130 € (Mitglieder) sonst 180 €

Frühbucherrabatt 20 €

Anmeldung: Homepage der ARGE

Vorankündigung Seminare der ARGE

– Zweitägiges Seminar Migrationsrecht in der Praxis, Sommer 2017, Köln

– Update Aufenthaltsrecht, Herbst 2017, Frankfurt/M

– Update Flüchtlingsrecht, Herbst 2017, Hamburg

– Arbeitsmigration und Gesellschaftsrecht, Winter 2017, München